

SLOT 2 – BEGINN 15:00 UHR

**Kapitalmarkt, Governance, Börsenfolgepflichten,
Kontrolle und Reporting**

**Social Media und Neobroker – Investor Relations in Zeiten
wachsender Bedeutung von Retail-Aktionären**

KAPITALMARKT, GOVERNANCE & BÖRSENFOLGEPFLICHTEN ÜBERBLICK REGULIERUNG - NEUE BZW. GEPLANTE GESETZE UND RICHTLINIEN

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG (I)

- **Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vom 3. Juni 2021**
 - In wesentlichen Teilen am 1. Juli 2021 in Kraft getreten; im Übrigen am 1. Januar 2022
 - Ziel: Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Kapitalmarkt.

- **Aufsichtsrat**
 - Zukünftig zwei Finanzexperten im Aufsichtsrat (§ 100 Abs. 5 AktG)
 - ein Aufsichtsratsmitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung
 - ein weiteres Aufsichtsratsmitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung
 - Gilt für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB („PIEs“)
 - Zu beachten bei allen Aufsichtsratswahlen und -bestellungen seit dem 1. Juli 2021

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG (II)

➤ Prüfungsausschuss

- Neuregelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 AktG

- Pflicht einen Prüfungsausschuss zu bilden (§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG)
 - Gilt seit dem 1. Januar 2022
 - Aufsichtsrat mit drei Mitgliedern → Aufsichtsrat ist zugleich Prüfungsausschuss
 - Bei Nicht-Einrichtung droht ein Zwangsgeld gegen die Aufsichtsratsmitglieder (§ 407 Abs. 1 AktG)

- Zwei Finanzexperten im Prüfungsausschuss (§ § 107 Abs. 4 Satz 3, 100 Abs. 5 AktG)
 - ein Ausschussmitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung
 - ein weiteres Ausschussmitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung
 - Zu beachten bei allen Neubestellungen seit dem 1. Juli 2021

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG (III)

➤ Prüfungsausschuss (*Fortsetzung*)

➤ Überwachung der Abschlussprüfung

➤ Seit dem 1. Juli 2021: Prüfungsausschuss muss sich zusätzlich mit der Qualität der Abschlussprüfung befassen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG)

➤ Bisher „lediglich“ Befassung mit der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen

➤ Auskunftsrecht der Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 107 Abs. 4 Satz 4 - 6 AktG)

➤ Recht, über den Ausschussvorsitzenden bei den Leitern der Zentralbereiche, die für die den Prüfungsausschuss betreffenden Aufgaben zuständig sind, Auskünfte einzuholen

➤ Ausschussvorsitzender muss die eingeholten Auskünfte allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitteilen

➤ Vorstand ist über die Einholung der Auskünfte zu unterrichten

➤ Gilt seit dem 1. Januar 2022

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG (IV)

➤ Abschlussprüfer

- Erhöhung der zivilrechtlichen Haftungsgrenzen (§ 323 Abs. 2 HGB)
 - Kapitalmarktorientierte PIE: EUR 16 Mio. bei einfacher Fahrlässigkeit, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz unbeschränkt
 - Nicht-kapitalmarktorientierte PIE: EUR 4 Mio. bei einfacher Fahrlässigkeit, EUR 32 Mio. bei grober Fahrlässigkeit, ansonsten unbeschränkt
 - Sonstige Kapitalgesellschaften: EUR 1,5 Mio. bei einfacher Fahrlässigkeit, EUR 12 Mio. bei grober Fahrlässigkeit, ansonsten unbeschränkt

- Verkürzung der Rotationszeiten
 - Interne Rotation: Verkürzung von 7 auf 5 Jahre
 - Externe Rotation: keine Ausnahme von 10-jähriger Höchstlaufzeit

- Nichtprüfungsleistungen
 - Trennung von Abschlussprüfung und Nichtprüfungsleistungen

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz - FISG (V)

➤ Vorstand

➤ Teilnahme an Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen

➤ Grds. keine Teilnahme des Vorstands, wenn Abschlussprüfer als Sachverständiger zu der Sitzung hinzugezogen wird (§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG)

➤ Ausnahme: Aufsichtsrat/Ausschuss erachten die Teilnahme des Vorstands für erforderlich

➤ Gilt seit dem 1. Juli 2021 für alle Aktiengesellschaften

➤ Verschärfte Haftung für Bilanzleid (§ 331a HGB)

➤ Einrichtung eines angemessenen und wirksamen internen Kontrollsystems (IKS) sowie Risikomanagementsystems (RMS) (§ 91 Abs. 3 AktG)

➤ Gilt seit dem 1. Juli 2021 für börsennotierte Gesellschaften

➤ IKS und RMS müssen im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessen und wirksam sein

GOVERNANCE

RECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN CORPORATE GOVERNANCE-SYSTEME

StaRUG/IDW Prüfungsstandard (PS) 340/FISG

- **StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen)**
 - In Kraft getreten am 1. Januar 2021
 - Setzt die Europäische Restrukturierungs-Richtlinie in deutsches Recht um
 - Unternehmen haben **rechtsformübergreifend** Pflicht zur **Krisenfrüherkennung**
 - Konkrete Ausformung der Pflicht ist in § 1 StaRUG bewusst offengelassen worden. Umsetzung ist von Größe, Branche, Struktur und Rechtsform des Unternehmens abhängig

- **FISG (Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität)**
 - Verpflichtung für börsennotierte Gesellschaften ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames IKS und RMS einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG)

- **IDW PS 340**
 - Verpflichtend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen
 - Verschärfte Anforderungen zur Risikoprävention für Unternehmen, die dem Aktiengesetz unterliegen
 - Bestimmung der **unternehmensindividuellen Risikotragfähigkeit** durch den Vorstand (Eigenkapital/Liquidität)
 - Durchführung einer **Risikoaggregation** (Systematische Aggregation von Einzelrisiken)

Praktische Umsetzung IKS

1) Erhebungsumfang

- Auswahl relevanter Gesellschaften, Prozesse und Systeme
- Festlegung von Kontrollzielen

2) Dokumentation

- Beispiel Risiko-Kontroll-Matrix oder Flowcharts
- Dokumentation der Risiken und Kontrollen

3) Wirksamkeitsbeurteilung

- Prüfen der Kontrollen auf Wirksamkeit
- Beispiel: Test of Design, Walkthrough, Test of Operating Effectiveness
- Ziel: Wirksamkeitsnachweis bzw. Kontrollschwächen

4) Berichterstattung

- Zusammenfassung der Ergebnisse
- Befähigt AR und Vorstand Aussage über Wirksamkeit des IKS zu treffen

IKS: Beispiel Risiko-Kontroll-Matrix

Prozess	Aktivität	Beschreibung	Nr.	Risiko	Nr.	Kontrollen	Verantwortlicher
Access Management	Vergeben der Zugriffsrechte für Tresor	Nach Prüfen des Antrags werden die Zugriffsrechte erteilt	1	Es werden Berechtigungen ohne korrekten Zugriff vergeben	1	4-Augen-Prinzip: Bearbeiter im System darf nicht der Genehmiger sein	Access Management

Praktische Umsetzung des RMS

1) Risikoerhebung

- Mindestens einmal jährlich durchführen bzw. aktualisieren
- Kategorisierung der relevanten Risiken (Strategie, operativer Betrieb, Finanzberichterstattung, Compliance)
- Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensmaßes

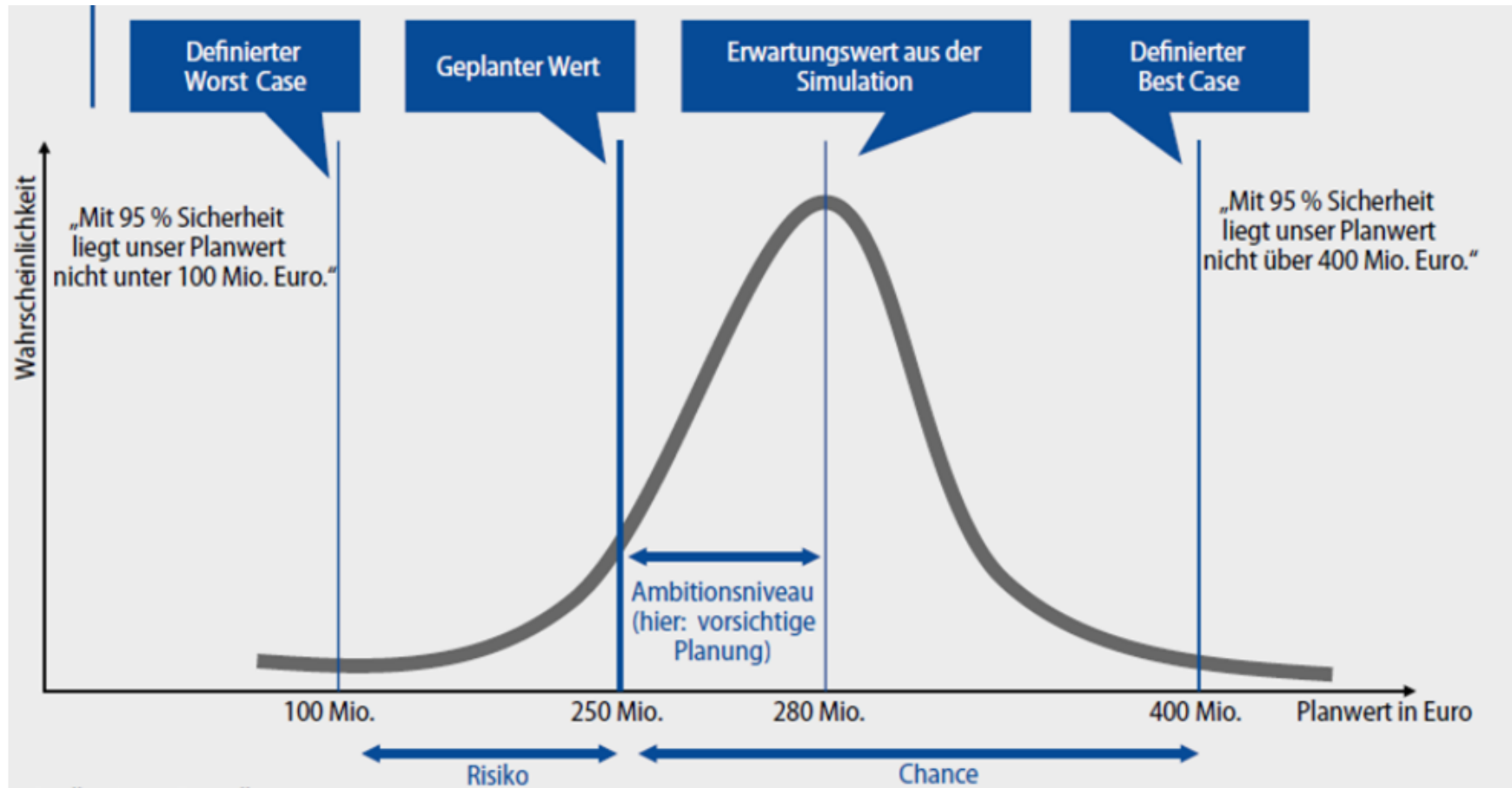
2) Risikosteuerung / Überwachung

- Maßnahmen (Reduktion, Absicherung, Übernahme von Risiken)
- Unternehmensindividuelle Risikotragfähigkeit
- Risikoaggregation - Beispiel Monte Carlo Simulation

4) Berichterstattung

- Dokumentation an AR und Vorstand

Praktische Umsetzung des RMS: Beispiel Monte Carlo Simulation



Quelle: [Datei:Ergebnis einer Simulation in der Unternehmensplanung.png – Controlling-Wiki \(hslu.ch\)](#)

Praktische Umsetzung des Compliance-Systems

1) Risiken

- Definition signifikanter Rechtsgebiete & Compliance-Risiken

2) Programm

- Einführung von Prozessen und Maßnahmen
- Beispiel: Code of Conduct, Whistleblowing Hotline (EU-Whistleblowing Richtlinie)
- Definition Umgang mit Compliance-Verstößen

3) Kommunikation

- Schaffung eines nachhaltigen Compliance-Bewusstseins
- Schulungen, Kommunikation von Compliance-Zielen

4) Berichterstattung

- Dokumentation von Compliance-Maßnahmen
- Berichterstattung von Schwachstellen und Verstößen

Umsetzung des Compliance-Systems: Beispiel Code of Conduct Bertelsmann

Quelle: Bertelsmann



Inhalt

1.0	Vorwort	4
2.0	Prinzipien	8
2.1	Grundsätzliche Anforderungen	10
2.1.1	Einhaltung geltenden Rechts	11
2.1.2	Offene Aussprache	12
2.1.3	Gegenseitiger Respekt und Vertrauen	13
2.1.4	Interessenkonflikte	14
2.1.5	Schutz des Unternehmensvermögens	15
2.2	Verantwortung	16
2.2.1	Menschenrechte	17
2.2.2	Gerechtes und gesundes Arbeitsumfeld	18
2.2.3	Umwelt- und Klimaschutz	19
2.3	Geschäftspartner und Dritte	20
2.3.1	Beziehungen zu Geschäftspartnern	21
2.3.2	Schutz vor Korruption und Bestechung	23
2.3.3	Fairer Wettbewerb	24
2.3.4	Umgang mit politischen Institutionen und Behörden	25
2.3.5	Produktsicherheit	26
2.4	Inhalte, Informationen und Finanzen	28
2.4.1	Unabhängige Berichterstattung und Inhalteverantwortung	29
2.4.2	Schutz geistigen Eigentums	30
2.4.3	Datenschutz	31
2.4.4	Finanzielle Integrität	33
2.4.5	Insiderhandel	34
2.4.6	Angaben über Produkte und Dienstleistungen	35
2.4.7	Nutzung und Sicherheit von IT-Systemen	36
2.4.8	Vertraulichkeit und Kommunikation	37
3.0	Leitfaden zur Entscheidungsfindung	38
4.0	Bedenken ansprechen und Verstöße melden	42
4.1	Kontaktpersonen in Ihrem lokalen Arbeitsumfeld	46
4.2	Kontaktpersonen im Bertelsmann Corporate Center	47
4.3	Kommunikationssystem (Speakup-System)	48
4.4	Ombudsperson	49
4.5	Meldepflicht für wesentliche Compliance-Verstöße	50
5.0	Weitere Informationen	52
	Impressum	54

Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II (I)

- **Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 7. August 2021**
 - In Kraft getreten am 12. August 2021
 - Ziel: Erhöhung der Bereitschaft der Unternehmen, für ihre Leitungsorgane auch Frauen zu gewinnen und damit die Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen zu stärken

- **Mindestbeteiligungsgebot im Vorstand (§ 76 Abs. 3a AktG)**
 - Gilt für börsennotierte und paritätisch mitbestimmte Unternehmen
 - Vorstand mit mehr als drei Personen → mindestens eine Frau und mindestens ein Mann müssen Mitglied des Vorstands sein
 - Zu beachten bei jeder Vorstandsbestellung ab dem 1. August 2022, aber Bestandsschutz des bestehenden Vorstands
 - Bestellung neuer Vorstandsmitglieder unter Verstoß gegen das Mindestbeteiligungsgebot ist nichtig
 - Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung, ob die Vorgabe eingehalten wurde; bei Nichteinhaltung Angabe der Gründe (§ 289f Abs. 2 Nr. 5a HGB)

Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II (II)

- **Zielfestlegungen für den Frauenanteil (§ § 76 Abs. 4, 111 Abs. 5 AktG)**
 - Gilt für börsennotierte oder paritätisch mitbestimmte Unternehmen
 - Weiterhin Zielgrößen für Aufsichtsrat, Vorstand und Führungsebene(n) unterhalb des Vorstands
 - Strengere Anforderungen an Zielfestlegungen
 - Prozentangabe muss einer vollen Personenzahl entsprechen (bezogen auf den Zeitpunkt der Festlegung)
 - Zielgröße „Null“ weiterhin zulässig (es sei denn, der Ist-Anteil liegt unter 30 %, dann darf Zielgröße den erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten), aber „besondere“ Begründungspflicht
 - Umfassende und sorgfältige Abwägung erforderlich
 - Offenlegung in der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f Abs. 2 Nr. 4 HGB)
 - Zu beachten bei der Festlegung von Zielgrößen seit dem 12. August 2021

Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II (III)

- „Stay on Board“ - Auszeit für Vorstandsmitglieder (§ 84 Abs. 3 AktG)
 - Recht auf Mutterschutz
 - entsprechend den im Mutterschutzgesetz enthaltenen Schutzfristen
 - zwingend
 - Grundsätzlich Recht auf Auszeit wegen Elternzeit, Pflege von Familienangehörigen oder Erkrankung
 - bis zu drei Monate (bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Aufsichtsrat widersprechen)
 - „Verlängerung“ auf bis zu 12 Monate nach dem Ermessen des Aufsichtsrats (kein wichtiger Grund notwendig)
 - Nur bei mehrköpfigem Vorstand
 - Widerruf der Bestellung bei gleichzeitiger Zusicherung der Wiederbestellung
 - Keine Verlängerung der Gesamtdauer der Bestellperiode
 - Keine näheren gesetzlichen Regelungen zum Anstellungsverhältnis → gesonderte Vereinbarungen empfehlenswert

Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren - eWpG (I)

- **Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren vom 3. Juni 2021**
 - In Kraft getreten am 10. Juni 2021
 - Ziel: Modernisierung des Wertpapierrechts und Stärkung des Finanzplatz Deutschland unter Wahrung des Anlegerschutzes sowie die Schaffung rechtssicherer regulatorischer Rahmenbedingungen und Aufsichtsstrukturen.

- **Eckpunkte:**
 - Rein elektronische Ausgabe von Wertpapieren (↔ Verbriefung)
 - Neue Form der Ausgabe von Wertpapieren (keine neue Art von Wertpapieren)
 - Bisher nur bei Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und Genussrechte) sowie Anteilen an Sondervermögen möglich.
 - Ausweitung auf andere Wertpapiere, insbesondere elektronische Aktien, vorbehalten.
 - elektronische Wertpapiere werden als „Sache“ im Sinne von § 90 BGB behandelt
 - Rechtssicherheit bezüglich der Übertragung der elektronischen Wertpapiere
 - Unterscheidung zwischen Zentralregisterwertpapieren und Kryptowertpapieren

Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren - eWpG (II)

- **Zentralregisterwertpapiere**
 - Wertpapiere, die in einem zentralen Wertpapierregister eingetragen sind
 - Eintrag in dem zentralen Register ersetzt die körperliche Globalurkunde (→ elektronische Globalurkunde)
 - Einzeleintragung oder Sammeleintragung
 - Zentrale Register können von Kreditinstituten oder einer Wertpapiersammelbank geführt werden
 - Kreditinstitut muss über die Erlaubnis zum Betreiben des Depotgeschäfts im Inland verfügen
 - Registerführende Stelle muss Datenschutz, Datensicherheit und Datenintegrität gewährleisten.
 - Registerführende Stelle muss u.a. sicherstellen, dass alle erforderlichen Angaben im Register enthalten sind, die zeitliche Reihenfolge eingehalten und Umtragungen eindeutig sind.

Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren - eWpG (III)

- **Kryptowertpapiere**
 - Wertpapiere, die in einem Kryptowertpapierregister eingetragen sind
 - Bisher nur für Inhaberschuldverschreibungen vorgesehen; Ausweitung auf Anteilsscheine an Sondervermögen durch Rechtsverordnung möglich
 - Einzeleintragung oder Sammeleintragung
 - Kryptowertpapierregister ist dezentrales, fälschungssicheres Aufzeichnungssystem
 - Kryptowertpapierregister können durch Dienstleister oder Emittenten geführt werden
 - Kryptowertpapierregisterführung ist nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtig
 - Registerführer übernimmt die rechtliche Verantwortung für die Registerführung (↔ dezentrale Datenbanken als Transaktionsverzeichnisse)
 - unverzügliche Veröffentlichung im Bundesanzeiger

Entwurf einer Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister - eWpRV

- **Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 5. August 2021**
 - Konkretisierung der Anforderungen an die Führung von elektronischen Wertpapierregistern
 - Grundlage sind § 15 eWpG in Bezug auf die zentralen Register bzw. § 23 eWpG in Bezug auf die Kryptowertpapierregister
 - Referentenentwurf enthält insbesondere Regelungen bezüglich der
 - allgemeinen Anforderungen an die Einrichtung und Führung eines elektronischen Wertpapierregisters
 - zu verwendenden Authentifizierungsinstrumente
 - Zugänglichkeit des verwendeten Quellcodes oder Anforderungen an kryptographische Verfahren und Schnittstellen
 - Festlegungs- und Dokumentationspflichten der registerführenden Stellen
 - Angaben, die ein elektronisches Wertpapierregister enthalten muss
 - Bedingungen der Teilnahme an und Einsichtnahme in elektronische Wertpapierregister
 - durch die BaFin zu führenden Liste der Kryptowertpapiere
 - der vorzusehenden Eintragungsarten

- Stellungnahmen waren bis zum 14. September 2021 möglich.

Digitalisierungsrichtlinieumsetzungsgesetz - DiRUG (I)

- **Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 5. Juli 2021**
 - DiRUG tritt am 1. August 2022 in Kraft
 - Digitalisierungsrichtlinie: Richtlinie (EU) 2019/1151 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (DigRL)
 - Ziel der DigRL: Erleichterung der Gründung von Gesellschaften und Eintragung von Zweigniederlassung und Reduzierung des diesbezüglichen Kosten-, Zeit- und Verwaltungsaufwands insbesondere für KMU.

- **Eckpunkte:**
 - Online-Gründung der GmbH und weitere Online-Verfahren für Registeranmeldungen bei Kapitalgesellschaften
 - Nur bei Bargründung einer GmbH oder UG
 - Notarielle Beurkundung und öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronische Signaturen durch Notare mittels Videokommunikation und elektronischem Identitätsnachweis
 - Eintragung im Handelsregister innerhalb von maximal zehn Werktagen; bei einer Gründung durch ausschließlich natürliche Personen unter Verwendung der Musterprotokolle innerhalb von maximal fünf Werktagen

Digitalisierungsrichtlinieumsetzungsgesetz - DiRUG (II)

➤ Eckpunkte (*Fortsetzung*):

- Regelungen zur Offenlegung von Registerinformationen
 - Bekanntmachung von Eintragungen erfolgt ausschließlich durch Abrufbarkeit über das Registerportal (www.handelsregister.de)
 - Gesonderte Bekanntmachung von Registereintragungen in einem Bekanntmachungsportal (www.handelsregisterbekanntmachungen.de oder www.unternehmensregister.de) entfällt
 - Einreichung von Rechnungslegungsunterlagen zur Offenlegung beim Unternehmensregister (statt Bundesanzeiger)
 - Gebühren für Abrufe aus dem Handelsregister entfallen; stattdessen zahlen die eingetragenen Rechtsträger eine Bereitstellungsgebühr
- Verbesserter grenzüberschreitender Informationsaustausch über Zweigniederlassungen
 - Eintragung von Informationen über ausländische Zweigniederlassungen im Handelsregister
- Grenzüberschreitender Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer
 - Austausch erfolgt über das Unternehmensregister
 - Auch im Ausland ausgesprochene Berufsverbote sollen zur Disqualifikation deutscher Geschäftsführer und Vorstände führen

Lobbyregistergesetz - LobbyRG (I)

- **Gesetz zur Einführung eines Lobbyregisters für die Interessenvertretung gegenüber dem deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung vom 16. April 2021**
 - In Kraft getreten am 1. Januar 2022
 - Ziel: Registrierung von Interessenvertretern, die Kontakte zu Mitgliedern des Bundestags oder der Bundesregierung aufnehmen, um unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf deren Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zu nehmen.

- **Anwendungsbereich:**
 - Lobbyarbeit: Jede Kontaktaufnahme zum Zweck der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme auf einen Willensbildungs- oder Entscheidungsprozess der Adressaten
 - Adressaten der Lobbyarbeit:
 - Organe, Mitglieder, Fraktionen oder Gruppen des Deutschen Bundestags
 - Bundesregierung
 - Parlamentarische Staatssekretäre und Staatssekretäre
 - Abteilungsleiter und Unterabteilungsleiter

Lobbyregistergesetz - LobbyRG (II)

- **Öffentliches Lobbyregister** (www.lobbyregister.bundestag.de)
 - Interessenvertreter:
 - natürliche und juristische Personen
 - Personengesellschaften
 - sonstige Organisationen, einschließlich Netzwerke, Plattformen oder sonstige Formen kollektiver Tätigkeit
 - Registrierungspflicht für Interessenvertreter, wenn
 - die Interessenvertretung regelmäßig ist,
 - auf Dauer angelegt ist,
 - geschäftsmäßig für Dritte betrieben wird oder
 - innerhalb der letzten drei Monate mehr als 50 unterschiedliche Interessenvertretungskontakte aufgenommen wurden,
 - und keine Ausnahmeregelung einschlägig ist.

Lobbyregistergesetz - LobbyRG (III)

➤ Öffentliches Lobbyregister

➤ Registerinhalt

- Persönliche Angaben, Rechtsform, persönliche Angaben aller vertretungsberechtigten Personen
- Mitgliederzahl und Mitgliedschaften
- Anzahl und persönliche Angaben zu Beschäftigten in der Interessenvertretung
- Jährliche finanzielle Aufwendungen im Bereich der Interessenvertretung
- Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Schenkungen Dritter von mehr als EUR 20.000 p.a. pro Schenker
- Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte
 - Wirtschaftliche Angaben können verweigert werden → dies wird gesondert vermerkt („schwarze Liste“)

➤ Jährliche Aktualisierungspflicht

Lobbyregistergesetz - LobbyRG (IV)

- **Sanktionen bei fehlender oder nicht aktualisierter Registrierung**
 - Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000 (bei vorsätzlichen Verstößen) oder bis zur EUR 20.000 (bei fahrlässigen Verstößen)
 - Unter Umständen keine Teilnahme an öffentlichen Anhörungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages und Anhörungen der Ministerien
 - Unter Umständen kein Zugang zum Deutschen Bundestag

- **Verbindlicher „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“**
 - Beschlossen durch die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag
 - Gilt seit dem 1. Januar 2022
 - Festlegung weiterer Bestimmungen, denen sich alle Interessenvertreter unterwerfen müssen
 - Erhebliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden im Lobbyregister veröffentlicht.

Lobbyregistergesetz - LobbyRG (V)

➤ Nachschärfungen des Lobbyregisters durch die aktuelle Bundesregierung geplant:

- Einführung des „legislativen Fußabdrucks“ → Änderungen eines Gesetzentwurfs aufgrund von Lobbyarbeit werden kenntlich gemacht
- Ausdehnung der Registrierungspflicht auf Kontakte in den Ministerien bis auf die Referentenebene
- Erweiterung des Kreises der eintragungspflichtigen Interessenvertretungen
- Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 (S. 10):

„Transparenz

Wir wollen durch mehr Transparenz unsere Demokratie stärken. Uns leiten die Prinzipien offenen Regierungshandelns - Transparenz, Partizipation und Zusammenarbeit. Wir werden das Lobbyregistergesetz nachschärfen, Kontakte zu Ministerien ab Referentenebene einbeziehen und den Kreis der eintragungspflichtigen Interessenvertretungen grundrechtsschonend und differenziert erweitern. Für Gesetzentwürfe der Bundesregierung und aus dem Bundestag werden wir Einflüsse Dritter im Rahmen der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben und bei der Erstellung von Gesetzentwürfen umfassend offenlegen (sog. Fußabdruck). Die Regelung findet ihre Grenzen in der Freiheit des Mandats. Wir wollen die Nationalen Aktionspläne im Rahmen der Open-Government Partnership (OGP) Deutschlands umsetzen und weiterentwickeln.“

Unternehmensbasisdatenregistergesetz - UBRegG (I)

- **Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze vom 9. Juli 2021**
 - In Kraft getreten am 15. Juli 2021
 - Ziel: Erleichterungen für die Wirtschaft, Effizienzsteigerung der Verwaltung und Verbesserung der Qualität der Registerdaten

- **Unternehmensbasisdatenregister**
 - Einführung eines neuen Registers, in dem Basisdaten von Unternehmen gespeichert und mit anderen Registern abgeglichen werden
 - Registerbehörde: statistische Bundesamt
 - Betrieb des Registers soll in 2024 aufgenommen werden
 - Unternehmensbasisdaten:
 - Stammdaten (Firma/Name, Sitz, Verwaltungs- bzw. sonstige Anschrift, inländische Geschäftsanschrift, Rechtsform, Haupttätigkeit nach Klassifikation der Wirtschaftszweige)
 - Metadaten
 - Identifikationsnummern
 - Meldung der Basisdaten soll zukünftig nur noch an ein Register erforderlich sein (sog. „Once-Only“-Prinzip)

Unternehmensbasisdatenregistergesetz - UBRegG (II)

- **Bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer**
 - Verwendung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer
 - entspricht der Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung
 - Zuordnung im Basisregister
 - Registerübergreifende eindeutige Identifikation der im Basisdatenregister geführten Unternehmen
 - allerdings keine vollständige Umstellung auf die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer

Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz - TraFinG

- **Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten**
 - In Kraft getreten am 1. August 2021
 - Gesetz dient der Umsetzung der EU-Finanzinformationsrichtlinie (RL 2019/1153) und der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (RL 2018/843)
 - Ziel ist die Vernetzung der Transparenzregister der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, um die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie sonstiger Straftaten zu verbessern.

- **Eckpunkte**
 - Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister zum Vollregister
 - Wegfall der sogenannten Mitteilungsfiktion

Entwurf EU-Geldwäscheverordnung / Entwurf 6. EU-Geldwäscherichtlinie

- **Entwurf einer EU-Geldwäscheverordnung der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2011**
 - Vorschlag für eine „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung“
 - Ziel: Harmonisierung von Vorschriften, u.a. zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten
 - Geltung: voraussichtlich drei Jahre nach Inkrafttreten

- **Entwurf der 6. EU-Geldwäscherichtlinie der Europäischen Kommission vom 20. Juli 2021**
 - Vorschlag für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849“
 - Regelungen u.a. zu den nationalen Transparenzregistern, nationalen Aufsichtsbehörden und Zentralstellen der Mitgliedstaaten für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen
 - Ablauf der Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten: voraussichtlich drei Jahre nach Inkrafttreten

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz - AbzStEntModG

- **Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021**
 - In Kraft getreten am 9. Juni 2021
 - Ziel: Verbesserung des Kapitalertragsteuer-Entlastungsverfahrens und Verhinderung damit zusammenhängenden Missbrauchs und Steuerhinterziehung

- **Erweiterte elektronische Meldepflichten zur Missbrauchs- und Betrugsbekämpfung (§ § 45b, 45c EStG)**
 - Kapitalerträge auszahlende Stellen
 - ergänzende Angaben zu Steuerbescheinigungen bei Kapitalerträgen aus sammelverwahrten Aktien
 - Daten zu unbescheinigter Kapitalertragsteuer und zu Abstandnahmen vom Steuerabzug
 - aggregierte Daten zum Steuerabzug
 - Börsennotierte Gesellschaften (§ 45b Abs. 9 EStG)
 - Verpflichtung, bei Dividendenausschüttungen gemäß § 67d AktG Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses anzufordern
 - Elektronische Übermittlung der Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern

- Gilt für Kapitalerträge, die ab dem 1. Januar 2025 zufließen

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern (I)

➤ Urteil des EuGH vom 13. Juni 2019

- Ein Aufsichtsratsmitglied, das nur eine feste, weder von der Teilnahme an Sitzungen noch dem tatsächlich geleisteten Arbeitsaufwand abhängige Vergütung erhält, gilt nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer, da es an einer Tätigkeit auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung sowie einem mit der Tätigkeit verbundenen wirtschaftlichen Risiko fehlt.

➤ Urteil des Bundesfinanzhofs vom 27. November 2019

- Bezugnahme auf das Urteil des EuGH vom 13. Juni 2019
- Keine selbständige Tätigkeit und somit keine Unternehmereigenschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied eine feste Vergütung erhält, die weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig ist und das Aufsichtsratsmitglied somit auch kein Vergütungsrisiko trägt.
- Aufsichtsratsmitglied gilt nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz, so dass bei Leistungserbringung an eine in Deutschland ansässige Aktiengesellschaft keine deutsche Umsatzsteuer entsteht.

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern (II)

- **Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Juli 2021 zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern im Bereich der Umsatzsteuer**
 - Änderung von Abschnitt 2.2 des Umsatzsteuer-Anwendungserlass
 - Ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt, ist nicht selbständig tätig.
 - Kein Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts
 - Besteht die Vergütung sowohl aus festen als auch variablen Bestandteilen, ist eine Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich selbständig tätig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10% der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, beträgt.
 - Variable Vergütungen sind beispielsweise Sitzungsgelder, die nur gezahlt werden, wenn das Aufsichtsratsmitglied tatsächlich an der Sitzung teilnimmt, sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen.
 - Anwendung in allen offenen Fällen; keine Beanstandung bei bis zum 31. Dezember 2021 erbrachten Leistungen
 - Keine Auswirkung auf die Unternehmereigenschaft im ertragsteuerlichen Sinn → Selbständigkeit des Aufsichtsratsmitglied richtet sich nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG

BMF-Schreiben zur umsatzsteuerrechtlichen Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern (III)

➤ **Auswirkung auf die Aufsichtsratsvergütung**

- Bei reiner Festvergütung oder einer variablen Vergütung bis zu 10% sind Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich keine Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuerrechts und unterliegen damit nicht der Umsatzsteuer
- Kein Ausweis von Umsatzsteuer in der Rechnung über die Aufsichtsratsvergütung
- Im Gegenzug kein Vorsteuerabzug des Aufsichtsratsmitglied aus selbst bezogenen Leistungen

Entwurf eines „Verbandssanktionengesetz“

- **Koalitionsvertrag der „Großen Koalition“ vom 12. März 2018:**
 - Entwurf der Bundesregierung vom 21. Oktober 2020 für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft
 - Sanktionierung von Verbänden (juristische Personen und Personenvereinigungen) für Straftaten ihrer Leitungspersonen
 - Nach derzeit geltendem Recht können Straftaten, die aus Verbänden heraus begangen werden, gegenüber dem Verband lediglich mit einer Geldbuße nach dem OWiG geahndet werden.
 - Verbandssanktion bis zu EUR 10 Mio.; bei einem Umsatz von mehr als EUR 100 Mio. bis zu 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes
 - Vor- und nachgeschaltete Compliance-Bemühungen sollten bei der Sanktionszumessung berücksichtigt werden
 - Keine Verabschiedung des Gesetzesentwurfs in der letzten Legislaturperiode → Verbandssanktionengesetz vorerst gescheitert

- **Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 (S. 111):**
 - *„Wir schützen ehrliche Unternehmen vor rechtsuntreuen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Wir überarbeiten die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.“*

BÖRSENFOLGEPFLICHTEN & KONTROLLE

AKTUELLE VERWALTUNGS- UND AUFSICHTSPRAXIS VON BAFIN UND ESMA

Hilfestellungen der BaFin und der ESMA

➤ BaFin FAQs

- FAQs im Bereich Ad hoc-Publizität, Insiderlisten und Directors' Dealings wurden durch Modul C des Emittentenleitfadens ersetzt.
 - Gesonderte Veröffentlichung von Musterbeispielen zu Eigengeschäften von Führungskräften aus den ehemaligen FAQs (mit Stand: 23. November 2018)
 - Sonder-FAQs zur Ad-hoc-Publizität im Hinblick auf die Corona-Krise (Stand: 18. Mai 2020)
- Transparenzpflichten des WpHG (Stimmrechtsmitteilungen, Mitteilungen nach den §§ 48 ff WpHG) (Stand: 21.09.2020)

➤ ESMA FAQs

- Marktmissbrauchsverordnung (Stand: 6. August 2021)
 - Ergänzungen betreffen Informationen bezüglich Ratings und Rating-Ausblick
- Transparenzrichtlinie (Stand: 09.11.2020)

Emittentenleitfaden

➤ Emittentenleitfaden

➤ **Modul A: Überwachung von Unternehmensabschlüssen / Veröffentlichung von Finanzberichten Terminüberschneidungen**

➤ Stand: 9. August 2018

➤ **Modul B: Informationen über bedeutende Stimmrechtsanteile / Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren**

➤ Stand: 30. Oktober 2018

➤ **Modul C: Regelungen aufgrund der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)**

➤ Stand 25. März 2020

➤ Ergänzende Leitlinien zur Bestimmung allgemeiner Kriterien für Ad-hoc-Publizitätspflichten und Aufschubmöglichkeiten für Kredit- und Finanzinstitute betreffend bankaufsichtliches Handeln und Abwicklung (**Stand: 31. Mai 2021**)

Sanktionen & Bußgelder - 2021

➤ **Bußgelder gegen juristische Personen:**

- 7 Fälle im Zusammenhang mit Stimmrechtsmitteilungen
 - Bußgelder zwischen EUR 60.000 und EUR 1.830.000
- 5 Fälle im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte / einer Schwellenberührung in Bezug auf eigene Aktien
 - Bußgelder zwischen EUR 25.000 und EUR 685.000
- 6 Fälle im Zusammenhang mit Ad-hoc-Mitteilungen
 - Bußgelder zwischen EUR 26.500 und EUR 325.000
- 9 Fälle im Zusammenhang mit fehlenden Hinweisbekanntmachungen und/oder der Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten
 - 4 Fälle im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Halbjahresfinanzberichten: Bußgelder zwischen EUR 20.000 und EUR 580.000
 - 3 Fälle wegen fehlenden Hinweisbekanntmachungen: Bußgelder zwischen EUR 12.000 und EUR 320.000
 - 2 „Kombifälle“: Bußgelder von EUR 195.000 und EUR 440.000

➤ **Bußgelder gegen natürliche Personen:**

- 1 Fall im Zusammenhang mit Stimmrechtsmitteilungen (EUR 80.000)
- 2 Fälle im Zusammenhang mit fehlender Hinweisbekanntmachung bzw. Halbjahresfinanzbericht (EUR 34.000 und EUR 120.000)

Sanktionen & Bußgelder - Besonderheiten in 2021 (I)

03.12.2021, geändert am 27.12.2021 | Thema [Maßnahmen](#)

██████████ AG: BaFin setzt Geldbuße fest

Die BaFin hat am 25. November 2021 eine Geldbuße in Höhe von 130.000 Euro gegen die ██████████ AG festgesetzt.

Der Sanktion lag ein Verstoß gegen Artikel 17 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Marktmissbrauchsverordnung (Market Abuse Regulation - MAR) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1055 und § 7 der Wertpapierhandelsanzeigeverordnung (WpAV) zugrunde. Die ██████████ AG hatte die BaFin nicht rechtzeitig über den Aufschub einer Offenlegung einer Insiderinformation informiert und den Aufschub der Offenlegung nicht vollständig erläutert.

Das Unternehmen kann Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen.

Aktualisierung (27.12.2021):

Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig.

Quelle: bafin.de

Sanktionen & Bußgelder - Besonderheiten in 2021 (II)

04.02.2021, geändert am 30.11.2021 | Thema [Maßnahmen](#)

[REDACTED] AG: BaFin setzt Geldbuße fest

Die BaFin hat am 27. Januar 2021 eine Geldbuße in Höhe von 580.000 Euro gegen die [REDACTED] AG festgesetzt.

Der Sanktion lag ein Verstoß gegen § 37w Absatz 1 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) alte Fassung zugrunde. Die [REDACTED] AG hatte der Öffentlichkeit den Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2016 nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Das Unternehmen kann gegen den Bußgeldbescheid Einspruch einlegen.

Aktualisierung (17.02.2021):

Das Unternehmen hat am 16. Februar 2021 gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt.

Aktualisierung (30.11.2021):

Als Ergebnis der mündlichen Verhandlung hat das Amtsgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 13. Oktober 2021 gegen die [REDACTED] AG nach Erörterung der Sach- und Rechtslage eine Geldbuße in Höhe von 200.000 Euro festgesetzt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Quelle: bafin.de

Sanktionen & Bußgelder - Besonderheiten in 2021 (III)

14.12.2021 | Thema [Maßnahmen](#)

AG: BaFin setzt Geldbußen fest

Die BaFin hat am 27. Juli 2021 Geldbußen in Höhe von 910.000 Euro gegen die AG festgesetzt.

Der Sanktion lagen Verstöße gegen § 114 Absatz 1 Satz 2 und § 115 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zugrunde.

Die AG hatte keine Bekanntmachung darüber veröffentlicht, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse die in § 114 Absatz 2 WpHG genannten Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2019 zusätzlich zu ihrer Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich waren.

Die AG hatte der Öffentlichkeit den Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2020 nicht zur Verfügung gestellt.

Die AG hatte keine Bekanntmachung darüber veröffentlicht, ab welchem Zeitpunkt und unter welcher Internetadresse der Halbjahresfinanzbericht für das Geschäftsjahr 2020 zusätzlich zu seiner Verfügbarkeit im Unternehmensregister öffentlich zugänglich war.

Der Bußgeldbescheid vom 27. Juli 2021 wurde zurückgenommen.

Quelle: bafin.de

REPORTING

KAPITALMARKTORIENTIERTE FINANZBERICHTERSTATTUNG

Welche Themen stehen heute KONKRET auf unserer AGENDA?

FINANZBERICHTERSTATTUNG 2021

- **Europäische & Nationale Prüfungsschwerpunkte** für IFRS-Konzernabschlüsse 2021
- **Wesentliche Entwicklungen** in der **IFRS-Rechnungslegung**


AKTUELLE ENTWICKLUNGEN & TRENDS

- **ESG – Nachhaltigkeitsberichterstattung**
- **Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG**

ESMA* Prüfungsschwerpunkte 2022 im Überblick [Veröffentlichung am 29. Oktober 2021]

	Schwerpunkte IFRS-Abschlüsse	Schwerpunkte nicht-finanzielle Erklärungen	Weitere Überlegungen APMs
	Abschnitt (1)	Abschnitt (2)	Abschnitt (3)
➤ Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	X	X	X
➤ Klimabezogene Sachverhalte	X	X	
➤ Bemessung von erwarteten Kreditverlusten (ECL)	X		
➤ Offenlegungspflichten gem. Artikel 8 der Taxonomieverordnung		X	

- Auswirkungen auf Going Concern
- Impairments/ Wertaufholungen
- Staatliche Unterstützungsmaßnahmen
- Konsistenz der Annahmen
- Klimarisiken
- ELC bei Kreditinstituten
- Overlays & Zukunftsbezogene Informationen



REMINDER // Ab dem Geschäftsjahr 2021 sind alle Jahresfinanzberichte gem. Artikel 4 der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) in Übereinstimmung mit dem European Single Electronic Format (ESEF) zu erstellen.

➤ **Deutschland:** Bereits seit dem **Geschäftsjahr 2020** verpflichtend.

*Quelle: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-1186_public_statement_on_the_european_common_enforcement_priorities_2021.pdf

(1) Finanzielle Berichterstattung | COVID-19 PANDEMIE

AUSWIRKUNGEN von COVID-19	
Beurteilung der langfristigen Folgen von COVID-19 auf die Finanzberichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verweis auf die ESMA Prüfungsschwerpunkte 2021 ➤ Beurteilung für die jeweilige Unternehmenstätigkeit, Finanz- und Vermögenslage sowie finanzielle Leistungsfähigkeit in der Berichterstattung ➤ Transparente und unternehmensspezifische Angaben
Angaben bezüglich der Annahmen zur Unternehmensfortführung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben zu wesentlichen Unsicherheiten in Bezug auf Going Concern IAS 1.25 ➤ Einbezug aller Informationen über die Zukunft; mindestens 12 Monate IAS 1.26
Angaben zu „ Supply Chain Financing “	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Transparente unternehmensspezifische Angaben quantitativer und qualitativer Natur zu Liquiditätsrisiken nach IFRS 7
ERHOLUNG von COVID-19	
Angaben zu angepassten Schätzungen, Annahmen und Beurteilungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben zu signifikanten Ermessensentscheidungen, Schätzungsprämissen & Annahmen (insb. für stark betroffene Branchen) ➤ Transparente und unternehmensspezifische Angaben
IAS 36 Angaben zu Annahmen von Wertberichtigung/-aufholung bei nicht-finanziellen Vermögenswerten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wegfall oder Verringerung einer Wertminderung am Ende jeder Berichtsperiode erst zu prüfen IAS 36.109 ff. ➤ Wertaufholung nur bei Schätzungsänderung → keine Wertaufholung durch Zeitablauf IAS 36.116
IAS 12 Angaben zu latenten Steuern	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben zu Annahmen für Ansatz von latenten Steuern aus nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträgen und Steuergutschriften aus der geänderten ökonomischen Situation IAS 12.35 ff./ IAS 12.82 ➤ Hinweis auf ESMA Public Statement¹
IAS 20 Angaben über öffentliche Zuwendungen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erläuterung Art und Umfang aller bedeutenden öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen IAS 20.39 ➤ Aufgliederung nach Kategorien (bspw. Zuschuss, Darlehen, etc.) ➤ Charakteristika der erhaltenen Zuwendung (Konditionen)

¹ Link: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-743_public_statement_on_ias_12.pdf

(1) Finanzielle Berichterstattung | KLIMABEZOGENE SACHVERHALTE

<p>Konsistente Berichterstattung zwischen IFRS-Finanzberichten und nicht-finanzieller Berichterstattung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Berücksichtigung klimawandelbedingter Risiken bei der Erstellung und Prüfung des Geschäftsberichts, soweit wesentlicher Einfluss gegeben ➤ Regulatorische Entwicklungen: Gesteigertes Interesse der Abschlussadressaten an den Effekten des Klimawandels auf die Unternehmen sowie den Beitrag der Unternehmen zur Bewältigung des Klimawandels ➤ EMPFEHLUNG: Zusammenfassung der klimabezogenen Berichterstattung in einem Abschnitt im Anhang oder Zuordnung durch Verweise
<p>Angaben zu Klimarisiken in den IFRS</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Informationen zu wesentlichen Ermessensentscheidungen des Managements bezogen auf Aspekte des Klimawandels IAS 1.122-1.124 ➤ Erläuterung, warum beobachtbare signifikante klimabezogene Risiken keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss hatten IAS1.112(c) ➤ Informationen zu Schätzungsunsicherheit im Zusammenhang mit Klimawandelrisiken IAS 1.125-1.133, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ➤ etwaige Auswirkungen auf die Schätzung von Restnutzungsdauern bei (im)materiellem Vermögen IAS 16 / IAS 38, und ➤ bei der Berücksichtigung als <i>triggering event</i> nach IAS 36 ➤ Mögliche Angaben nach IAS 37, bspw. hinsichtlich <ul style="list-style-type: none"> ➤ bedingter Verbindlichkeiten für mögliche klimawandelbezogene Rechtsstreitigkeiten, oder ➤ die Beseitigung von Umweltschäden bzw. möglicherweise zu begleichende (Klima-)Strafen oder notwendige Restrukturierungen ➤ Angaben zur Bilanzierung von Emissionsrechten

PRAXISHINWEIS



Veröffentlichung von Hilfestellungen für Unternehmen zur Berücksichtigung klimabezogener Sachverhalte in den IFRS-Abschlüssen (educational material)* am 20. November 2020 durch die IFRS Foundation.

- Keine Ergänzung/Änderung der IFRS
- Nicht abschließende Liste von Anwendungsbeispielen

Berücksichtigen Sie bereits alle relevanten KLIMABEZOGENEN THEMEN in Ihrer IFRS-BERICHTERSTATTUNG 2021?

*Mehr Informationen finden Sie hier: <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/documents/effects-of-climate-related-matters-on-financial-statements.pdf>

(1) Finanzielle Berichterstattung | ECL

KREDITINSTITUTE



<p>Angaben zu Management Overlays</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhte Transparenz manueller Anpassungen des ECL (Management Overlays; „In-Model-“/„Post-Model-Adjustments“) IFRS 7.35B ➤ Erläuterungen zum Einfluss auf die ECL Schätzung, Begründung sowie die angewandte Methodik IFRS 7.35G/ 7.35D/ 7.35E 	<p>Angaben zu Änderungen der Risikovorsorge, Ausfallrisikopositionen, Sicherheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Tabellarische Überleitung der Risikovorsorge nach Klassen IFRS 7.35H/ 7.B8E + Angaben über Risikovorsorge außerbilanzieller Verpflichtungen ➤ Angabe von Gründen für die Veränderung während der Berichtsperiode IFRS 7.B8D ➤ Beitrag der Veränderung des Bruttobuchwerts zu Änderungen der Risikovorsorge IFRS 7.35I ➤ Aufschlüsselung quantitativer Angaben zur Abbildung signifikanter Ausfallrisikokonzentrationen IFRS 7.35D ➤ Verknüpfung quantitativer Angaben und verbaler Beschreibungen IFRS 7.35C ➤ Kreditsicherheiten: Konkretisierung der Kreditrisikokonzentrationen IFRS 7.35K/ 7.35D
<p>Angaben zu signifikanten Veränderungen des Kreditausfallrisikos significant increase in credit risk (SICR)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Inputparameter & Annahmen + Erläuterungen zu Schätzverfahren zur Bestimmung signifikanter Veränderung des Kreditrisikos IFRS 7.35F/ 7.35G ➤ Dokumentation quantitativer und qualitativer Faktoren und signifikanter Differenzen bei einzelnen Portfolien ➤ Unterstützungsmaßnahmen und deren Einfluss im SICR ➤ Arten von Transaktionen / Portfolien mit Ausnahme für Finanzinstrumente mit geringem Ausfallrisiko (inkl. Definition) IFRS 7.35F (a)(i) ➤ Risikomerkmale und Verfahren bei Anwendung des kollektiven Ansatzes für SICR IFRS 7.3 	<p>Auswirkungen der Risiken des Klimawandels auf die ECL-Bewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Angaben <ul style="list-style-type: none"> ➤ zur Einbeziehung von Klimarisiken in die ECL-Berechnung, ➤ zu vorhandenen Kreditrisikokonzentrationen und ➤ zum Effekt der Risiken auf die in den Abschlüssen ausgewiesenen Beträge IFRS 7.35B ➤ Angaben über signifikante Ermessensentscheidungen & Schätzungsunsicherheiten ➤ Berücksichtigung von relevanten klima- und umweltbezogenen Risiken im Kreditrisikomanagement
<p>Angaben zu sowie Berücksichtigung zukunftsgerichteter Informationen (forward looking information)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auswirkungen insbesondere auf die makroökonomischen Parameter ➤ Ermessensentscheidungen & Schätzungen zu Unsicherheiten bei der Festlegung der Szenarien & ihrer Gewichtung IFRS 7.35G(b) ➤ Sensitivitätsanalysen betreffend Stufenzuordnung und ECL-Ermittlung 		

(2) Nicht-finanzielle Berichterstattung | COVID-19 PANDEMIE

Darstellung der **Auswirkungen von COVID-19** auf die nicht-finanzielle Berichterstattung

- Auswirkungen auf selbstgesteckte, eigene Nachhaltigkeitsziele sowie nicht-finanzielle Leistungsindikatoren (KPIs)
- Transparente Darlegung der Einschätzungen in Bezug auf das eigene Geschäftsmodell, vor dem Hintergrund eines sich pandemiebedingt wandelnden wirtschaftlichen Umfelds

(2) Nicht-finanzielle Berichterstattung | KLIMABEZOGENE SACHVERHALTE

Empfehlungen zur Darstellung **klimabezogener Angaben in Geschäftsberichten**

- Konsistente Berichterstattung der nicht-finanziellen und finanziellen Berichterstattung
- Angaben über Treibhausgasemissionen
- Zukunftsorientierte Berichterstattung hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und Zielsetzungen
- Definition und Analyse von Zielen und Kennzahlen zu klimabezogenen Aspekten

EU-Taxonomie

- Angabepflichten gem. Artikel 8 der Taxonomieverordnung (EU-Taxonomie) | Inkrafttreten: **01.01.2022**
- ➔ **Hinweis der ESMA** notwendige Vorkehrungen für die Anwendung des einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format, **ESEF**) zu treffen

(3) Alternative Leistungskennzahlen (APM) | COVID-19 PANDEMIE

<p>Anpassungen angewandter/ Entwicklung neuer APMs</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ ESMA fordert Zurückhaltung im Hinblick auf Anpassung angewandter und Entwicklung neuer alternativer Leistungskennzahlen allein aufgrund der COVID-19-Auswirkungen ➔ Allgemeine wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als grundsätzlicher Trend (i.e. kein einmaliges isoliertes Ereignis)?! [ESMA Publikation 2020 „Q&A“, Frage 18]¹ <p>ESMA LEITLINIEN ZU APMs²</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Verbesserung der (narrativen) Erläuterungen im Geschäftsbericht ist einer Anpassung von Kennzahlen vorzuziehen ➤ Erläuterung, <ul style="list-style-type: none"> ➤ warum neue oder geänderte APMs nützliche Informationen liefern ➤ warum neue APMs zuverlässigere und bedeutsamere Informationen geben
<p>Aussagekräftige Bezeichnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Darstellung der Veränderung angepasster üblicher Finanzkennzahlen durch aussagekräftige Bezeichnungen (bspw. als „adjusted EBITDA“) ➤ Vermeidung einer unzulässigen Verwendung einseitig angepasster Finanzkennzahlen, die ein verzerrtes Bild des Geschäftsverlaufs vermitteln [ESMA Publikation 2020 „Q&A“, Frage 17]¹

¹ Link: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-51-370_gas_on_esma_guidelines_on_apms.pdf

² Link: <https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/2015/10/2015-esma-1415en.pdf>

Nationale Ergänzungen der BaFin

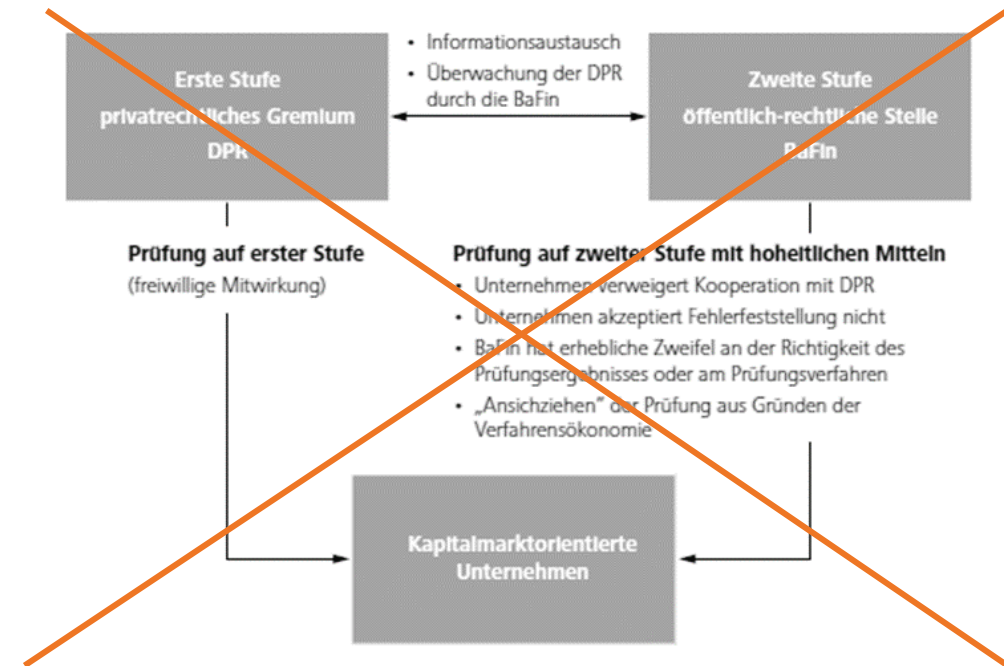


<p>Reverse Factoring (sog. Lieferkettenfinanzierung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausweis in Bilanz und Kapitalflussrechnung + Angaben im Anhang → Verweis auf IFRS IC Agenda Decision Dezember 2020¹ ➤ Berücksichtigung in der Lageberichterstattung (u.a. Erläuterung zur Finanz- und Ertragslage)
<p>Zusätzliche Hinweise</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Notwendigkeit nachvollziehbarer und nachprüfbarer Buchführungsunterlagen: → Beim Umfang der Dokumentation sind u.a. die Komplexität von Geschäftsvorfällen sowie die Ausübung von Ermessensspielräumen zu beachten ➤ In begründeten Einzelfällen: Prüfung des Vorhandenseins von Zahlungsmitteln und ggf. weiteren Vermögenswerten durch die BaFin ➤ Ausweitung der Rechte der BaFin um Auskunftsrechte gegen Dritte, die Möglichkeit forensischer Prüfungen und das Recht, die Öffentlichkeit früher als bisher über ihr Vorgehen bei der Bilanzkontrolle zu informieren ➤ Aufhebung von Verschwiegenheitspflichten, um den für Zwecke der Aufklärung mutmaßlicher Rechnungslegungsverstöße erforderlichen Informationsaustausch zu ermöglichen

¹ Link: <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/supporting-implementation/agenda-decisions/2020/supply-chain-financing-arrangements-reverse-factoring-december-2020.pdf>

Weiterführende Literatur zu Reverse Factoring-Vereinbarungen siehe auch IDW RS HFA 50.

ÄNDERUNG (FISG) // Das zweistufige Enforcement-Verfahren wurde in ein einstufiges Verfahren, für das die BaFin zuständig ist, überführt.



IFRS UPDATE | Was kommt im Jahr 2021 auf IFRS-Rechnungsleger zu?

- **GUTE NACHRICHT: Keine Erstanwendungspflicht für neue IFRS-Standards im Jahr 2021!**
- **ABER:** Der Teufel steckt im Detail...
- **Detailänderungen** an bestehenden IFRS-Standards

Änderungen an bestehenden Verlautbarungen - Anwendungszeitpunkt (EU): 2021

1	Änderung an IFRS 16: Covid-19-bezogene Mietkonzessionen über den 30.06.2021 hinaus	01.04.2021
2	Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7, IFRS 4 und IFRS 16: Reform der Referenzzinssätze – Phase 2	01.01.2021
3	Änderungen an IFRS 4: Verlängerung der befristeten Freistellung von der Anwendung von IFRS 9	01.01.2021

IFRS-Pipeline...

Was Sie in den künftigen Jahren nach 2021 erwartet...	Anwendungszeitpunkt (EU)	EU Endorsement
Änderungen an IFRS 3, IAS 16, IAS 37	01.01.2022	28.06.2021
Annual Improvements Zyklus 2018–2020	01.01.2022	28.06.2021
IFRS 17 sowie Änderungen an IFRS 17 Versicherungsverträge	01.01.2023	19.11.2021
Änderung an IAS 1: Klassifizierung von Schulden als lang- oder kurzfristig zzgl. Änderungen an IAS 1 –Verschiebung des Erstanwendungszeitpunkts	01.01.2023	Offen
Änderungen an IAS 1 und IFRS Practice Statement 2: Offenlegung von Rechnungslegungsmethoden	01.01.2023	Offen
Änderungen an IAS 8: Definition von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	01.01.2023	Offen
Änderungen an IAS 12: Latente Steuern im Zusammenhang mit Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die aus einer einzigen Transaktion stammen	01.01.2023	Offen

IFRS UPDATE | Interpretations Committee Agenda-Entscheidungen 2021



Nicht zu vernachlässigen!

Sind die aufgeführten Themen für Sie von Relevanz?

Final IC Agenda Decisions

↗	IAS 38	<i>Configuration or Customisation Costs in a Cloud Computing Arrangement</i>	März 2021
↗	IAS 19	<i>Attributing Benefit to Periods of Service</i>	April 2021
↗	IFRS 9	<i>Hedging variability in cash flows due to real interest rates</i>	April 2021
↗	IAS 2	<i>Costs Necessary to Sell Inventories</i>	Juni 2021
↗	IAS 10	<i>Preparation of Financial Statements when an Entity is No Longer a Going Concern</i>	Juni 2021
↗	IFRS 16	<i>Non-refundable value-added tax on lease payments</i>	September 2021
↗	IFRS 16	<i>Economic Benefits from Use of a Windfarm</i>	November 2021
↗	IAS 32	<i>Accounting for warrants that are initially classified as liabilities</i>	September 2021

Tentative IC Agenda Decisions

↗	IFRS 16	<i>Sale & Leaseback in a Single-Asset Entity</i>	Februar 2021
↗	IFRS 9, IAS 20	<i>TLTRO III Transactions</i>	Juni 2021
↗	IAS 7	<i>Demand Deposits with Restrictions on Use</i>	September 2021
↗	IFRS 9	<i>Cash Received via Electronic Transfer as Settlement for a Financial Asset</i>	September 2021
↗	IFRS 15	<i>Principal versus Agent: Software Reseller</i>	November 2021

IASB und Nachhaltigkeitsberichterstattung

- **3. November 2021:** Gründung des **International Sustainability Standards Board (ISSB)** [Hauptsitz: Frankfurt]
- **Zielsetzung:** Entwicklung **global einheitlicher Standards** im Bereich der **Nachhaltigkeitsberichterstattung**, sog. „**IFRS Sustainability Disclosure Standards**“, um qualitativ hochwertige, transparente und vergleichbare Informationen zu generieren



WETTLAUF DER STANDARDSETTER?



Mehr dazu in SLOT 3

GLOBAL

- UN 2030 Agenda for Sustainable Development (inkl. 17 SDGs¹) sowie Pariser Klimaabkommen Standards für die Nachhaltigkeits-berichterstattung, insb.
 - Sustainability Standards by IFRS Foundation
 - TCFD² Klimaberichterstattung
 - SASB³-Kriterien



Ziel:
Weltweit einheitliche Standards

EU

- Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (Sustainable Finance) [März 2018]
- Green Deal, insb. Klimaneutralität bis 2050 (inkl. CO₂-Reduktion von 55% bis 2030) durch Investitionen von EUR 1 Billion
- CRSD und Taxonomie-VO

DEUTSCHLAND

- Deutsche Sustainable Finance-Strategie [Mai 2021]
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht
- Agenda der neuen Bundesregierung

¹ SDGs = Sustainability Development Goals; ² TCFD = Task Force on Climate-related Financial Disclosure; ³ SASB = Sustainability Accounting Standards Board

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)

- In Kraft treten des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) zum **1. Juli 2021**
- **Ziel:** Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt wiederherstellen und dauerhaft stärken
- **Wie?** - Änderungen bei **Unternehmen des öffentlichen Interesses** (PIEs) in den folgenden Bereichen:



CORPORATE GOVERNANCE



ABSCHLUSSPRÜFUNG



ENFORCEMENT



COMPLIANCE-VERSTÖßE: HAFTUNG von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern



➤ **Einstufiges Enforcement-Verfahren**

Die DPR wird zum 1. Januar 2022 abgeschafft. Ab dann ist die BaFin sowohl für Anlass- als auch für Stichprobenprüfungen der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen zuständig.



- Pflicht zur **externen Rotation** nach 10 Jahren für alle PIE
- Pflicht zur **internen Rotation** des verantwortlichen WP/in nach 5 Jahren für alle PIE
- Stärkere **Trennung von Prüfung und Beratung**: Bewertungs- und Steuerberatungsleistungen führen zukünftig (wie jetzt schon Buchhaltungsleistungen, Revisionsleistungen, Risikomanagementleistungen usw.) ausnahmslos zum Ausschluss von der Prüfung von PIE
- Verschärfung der **Haftung des Abschlussprüfers** bei **gesetzlichen** Abschlussprüfungen: Anhebung der Haftungshöchstgrenze in Fällen von leichter (grober) Fahrlässigkeit auf EUR 16 Mio. (unbeschränkt) bei kapitalmarktorientierten PIEs, EUR 4 Mio. (EUR 32 Mio.) bei sonstigen PIEs und EUR 1,5 Mio. (EUR 12 Mio.) bei sonstigen Kapitalgesellschaften (in Fällen des vorsätzlichen Handelns greift die unbeschränkte Haftung)



- Pflicht zur Bildung eines **Prüfungsausschuss** für alle PIE mit mindestens zwei sog. **Financial Experts** (jeweils ein Finanzexperte mit Sachverstand auf dem Gebiet der **Rechnungslegung** bzw. der **Abschlussprüfung**)
- Pflicht des Prüfungsausschuss die „**Qualität der Abschlussprüfung**“ zu überwachen
- Pflicht des Vorstands **börsennotierter** AGs zur Einrichtung eines angemessenen und **wirksamen internen Kontrollsystems** (IKS) und eines entsprechenden **Risikomanagementsystems** (RMS)

REPORTING

ESEF – RÜCKBLICK UND AUSBLICK 2022

ESEF 2020 Fehlerberichtsanalyse

- Studie zu häufigsten Fehlerarten von Iris Carbon durchgeführt
- Untersuchte Unternehmen: ca. 450 europäische Firmen
- Höchste Fehlerquote im Finanzsektor
- Häufigste Fehler lagen bei Abweichungen vom ESEF-Berichtshandbuch
 - Beispiel: XBRL-Dokumente dürfen keine Verweise auf Ressourcen außerhalb des Berichtspakets enthalten
- Zweithäufigste Fehler waren Technikfehler
 - Versteckte Faktenwerte im Dokument, die nicht angezeigt werden
- Dritthäufigste Fehler im Bereich Label Guideline / Anchoring Guideline
 - Beispiel: Falsche Bezeichnung von Extensions. Diese müssen mit einer Standardbezeichnung in der Sprache des Berichts versehen werden.

Einreichungskriterien

Gesamtumfang der Offenlegung des Jahresabschlusses gemäß § 325 HGB

JA + LB + Eide entspricht „JFB“
(Einreichungsformat: XHTML/ESEF gemäß
§ 328 HGB) -> EU-ESMA Format

Berichtsbestandteile

- Lagebericht
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Bilanzzeit
- Lageberichtzeit

Weitere Berichtsbestandteile

(Einreichungsformat: PDF, XML) -> nationales Einreichungsformat

Berichtsbestandteile

- Bestätigungsvermerk
- Bericht des Aufsichtsrat
- Gewinnverwendungsbeschluss

Quelle: Bundesanzeiger Verlag

Einreichungskriterien

Gesamtumfang des offenzulegenden Konzernabschlusses gemäß § 325 HGB

KA + LB + Eide entspricht JFB der Mutter

(Einreichungsformat: XHTML/ESEF gemäß § 328 HGB) -> EU-ESMA Format

Berichtsbestandteile

Lagebericht	Eigenkapitalpiegel
Bilanz	Kapitalflussrechnung
Gewinn- und Verlustrechnung	Bilanzzeit
Anhang	Lageberichtseid

Weitere Berichtsbestandteile

(Einreichungsformat: PDF, XML) -> nationales Einreichungsformat

Berichtsbestandteile

Bestätigungsvermerk
Bericht des Aufsichtsrat
Entsprechungserklärung
Gewinnverwendungsbeschluss

Quelle: Bundesanzeiger Verlag

KAPITALMARKT, GOVERNANCE & PFLICHTEN

HINWEISGEBERSYSTEME UND WHISTLEBLOWER-RICHTLINIE

Richtlinie (EU) 2019/1938

- Am 16. Dezember 2019 ist die vom Europäische Gesetzgeber am 23. Oktober 2019 erlassene Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „**Whistleblower-Richtlinie**“) in Kraft getreten (nachfolgend auch „**WB-RL**“).
- Die Whistleblower-Richtlinie hätte bis **zum 17. Dezember 2021** in nationales Recht umgesetzt werden müssen.
- Ein Hinweisgeberschutzgesetz kam über einen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 26. November 2020 nicht hinaus.
- Wie geht es nur weiter?

Koalitionsvertrag

➤ S. 111 des Koalitionsvertrags vom 24. November 2021

*„Wir setzen die EU-Whistleblower-Richtlinie **rechtssicher** und **praktikabel** um. Whistleblowerinnen und Whistleblower müssen nicht nur bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht vor rechtlichen Nachteilen geschützt sein, sondern auch von erheblichen Verstößen gegen Vorschriften oder sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Die Durchsetzbarkeit von Ansprüchen wegen Repressalien gegen den Schädiger wollen wir verbessern und prüfen dafür Beratungs- und finanzielle Unterstützungsangebote.“*

Sachlicher Anwendungsbereich (I)

➤ Art. 2 WB-RL

- Verstöße gegen bestimmte Sachverhalte, **die EU-Recht betreffen** aus den Bereichen u.a.
 - Öffentliches Auftragswesen
 - Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung
 - Umweltschutz
 - Verbraucherschutz

Sachlicher Anwendungsbereich (II)

➤ Koalitionsvertrag

- *„Whistleblowerinnen und Whistleblower müssen **nicht nur** bei der Meldung von Verstößen **gegen EU-Recht** vor rechtlichen Nachteilen geschützt sein, **sondern auch** von erheblichen Verstößen gegen Vorschriften oder sonstigem erheblichen Fehlverhalten, dessen **Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse** liegt.“*
- **Umsetzungsgesetz wird sich auch auf Verstöße gegen nationales Recht erstrecken.**
- **„Besonderes öffentliches Interesse“ deutet auf Verstöße hin, die straf- oder bußgeldbewehrt sind.**

Persönlicher Anwendungsbereich

➤ Art. 4 WB-RL (Auszug)

„1) Diese Richtlinie gilt für Hinweisgeber, die im privaten oder im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, und schließt mindestens folgende Personen ein:

*a) **Arbeitnehmer** im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 AEUV, einschließlich **Beamte**;*

b) Selbstständige im Sinne von Artikel 49 AEUV;

*c) **Anteilseigner** [Anmerkung: **Aktionäre**] und Personen, die dem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Unternehmens angehören, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder, sowie Freiwillige und bezahlte oder unbezahlte Praktikanten;*

d) Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten arbeiten.

*(2) Diese Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, die Informationen über Verstöße melden oder offenlegen, von denen sie im Rahmen eines inzwischen **beendeten Arbeitsverhältnisses** Kenntnis erlangt haben.*

*(3) Diese Richtlinie gilt auch für Hinweisgeber, deren **Arbeitsverhältnis noch nicht begonnen** hat und die **während des Einstellungsverfahrens** oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen Informationen über Verstöße erlangt haben.“*

Welche Hinweisgebersysteme gibt es?

- Internes Hinweisgebersystem (Art. 7 ff. WB-RL)
- Externes Hinweisgebersystem (Art. 11 ff. WB-RL)
- Offenlegung (Art. 15 WB-RL)

Interne Hinweisgebersysteme

- Wer ist betroffen?
 - juristische Personen des privaten Sektors mit **50 oder mehr Arbeitnehmer**.
 - Möglichkeit der Befreiung von Verpflichtung zur Errichtung eines internen Hinweisgebersystems bei weniger als 50 Arbeitnehmern.
 - Bei 50 bis 249 Arbeitnehmern gilt eine verlängerte Umsetzungsfrist für die Einrichtung interner Hinweisgebersysteme bis zum 17. Dezember 2023.
 - **Schwellenwerte gelten nicht** für juristische Personen des privaten Sektors **in den Bereichen** Finanzdienstleistungen, **Kapitalmärkte**, Versicherungen u.a. (vgl. Art. 8 Abs. 4 i. V. m. Anhang I. B. und Anhang II WB-RL).
 - juristische Personen des öffentlichen Sektors (z.B. Gemeinden)
 - Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern können von der Verpflichtung zur Errichtung eines internen Meldekanals befreit werden.

Interne Hinweisgebersysteme – Konzernebene (I)

- Gibt es Besonderheiten im Konzern? - Stellungnahmen der EU-Kommission vom 2. Juni 2021 und vom 29. Juni 2021
 - Zentrales Hinweisgebersystem im Konzern reicht nicht aus: -> Jede Tochtergesellschaft mit mehr als 50 Arbeitnehmer ist verpflichtet ein internes Meldesystem zu implementieren.
 - Zentrales Hinweisgebersystem kann aber parallel betrieben werden: Aber Hinweisgeber müssen auch die Möglichkeit haben eine Meldung über ein Hinweisgebersystem in ihrer jeweiligen (Tochter-)gesellschaft abzugeben.
 - Erleichterung für „medium-sized companies“ (50-249 Mitarbeiter): Art. 8 Abs 6 WB-RL gilt auch für Tochtergesellschaften.
*„Juristische Personen des privaten Sektors mit 50 bis 249 Arbeitnehmern können für die Entgegennahme von Meldungen und für möglicherweise durchzuführende Untersuchungen **Ressourcen teilen**. Dies gilt unbeschadet der diesen juristischen Personen durch diese Richtlinie auferlegten Verpflichtung, Vertraulichkeit zu wahren, Rückmeldung zu geben und gegen den gemeldeten Verstoß vorzugehen.“*
- ABER: - Dennoch eigenes Hinweisgebersystem auf Ebene der Tochtergesellschaft.
 - Hinweisgeber muss über Abgabe an zentrales Hinweisgebersystem informiert werden und damit einverstanden sein.
 - Maßnahme und Rückfragen dürfen ausschließlich auf Ebene der Tochtergesellschaft erfolgen.
 - Verweigert Hinweisgeber Zustimmung zur Abgabe an zentrales Hinweisgebersystem darf zumindest das Ergebnis der Untersuchung auf Konzernebene mitgeteilt werden.

Interne Hinweisgebersysteme – Konzernebene (II)

- Stimmt ein Hinweisgeber der Weitergabe an ein zentrales Hinweisgebersystem nicht zu, ist dieser auf die Möglichkeit der Rücknahme der Meldung und die Abgabe der Meldung an eine externe Behörde (externes Hinweisgebersystem) hinzuweisen:
- *„Fourth, in cases where the report reveals a structural problem or a problem that affects two or more entities of the group and that can only be effectively addressed with a cross-border approach that the subsidiary where the report was made has not the power to apply, to ensure the effectiveness of the Whistleblower Directive, **it would be compatible with its spirit that the person/department designated to maintain communication with the reporting person (Article 9(1)(c)) will inform him/her of such conclusion and ask for her/his agreement to report the facts to the company within the group which has such power, whilst recalling that if s/he does not agree to that, s/he in any case has the possibility to withdraw the report submitted internally and report externally to the relevant competent authority. The duty of confidentiality under Article 16 will continue to apply.**“*
- Sichtweise der Kommission nicht sehr praktikabel.
- Doppelstrukturen notwendig.

=> Nationaler Gesetzgeber muss hier handeln!

Interne Hinweisgebersysteme – Ausgestaltung des internen Hinweisgebersystems (I)

➤ Art. 9 WB-RL [Auszug]

„[...] a) Meldekanäle, die so sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff darauf verwehrt wird;

b) eine innerhalb einer **Frist von sieben Tagen** nach Eingang der Meldung an den Hinweisgeber zu richtende **Bestätigung dieses Eingangs**;

c) die **Benennung einer unparteiischen Person oder Abteilung, die für die Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist**, wobei es sich um dieselbe Person oder Abteilung handeln kann, die die Meldungen entgegennimmt und die mit dem Hinweisgeber in Kontakt bleibt, diesen erforderlichenfalls um weitere Informationen ersucht und ihm Rückmeldung gibt; [...]

f) einen **angemessenen zeitlichen Rahmen für die Rückmeldung an den Hinweisgeber**, und zwar von **maximal drei Monaten** ab der Bestätigung des Eingangs der Meldung bzw. — wenn der Eingang dem Hinweisgeber nicht bestätigt wurde — drei Monate nach Ablauf der Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung; [...]

➤ Eingangsbestätigung innerhalb von 7 Tagen

➤ Rückmeldung spätestens nach drei Monaten

➤ Benennung einer unparteiischen Person oder Abteilung, die für die Folgemaßnahmen zu den Meldungen zuständig ist

Interne Hinweisgebersysteme – Ausgestaltung des internen Hinweisgebersystems (II)

- Art. 9 WB-RL [Auszug]
*„[...] (2) Die Meldekanäle gemäß Absatz 1 Buchstabe a müssen die Meldung in **schriftlicher** oder **mündlicher bzw. in beiden Formen ermöglichen**. Mündliche Meldungen müssen **per Telefon** oder mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung sowie — **auf Ersuchen des Hinweisgebers** — **im Wege einer physischen Zusammenkunft** innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich sein.“*

- Entscheidung über Form des internen Hinweisgebersystems liegt beim Unternehmen:
 - Webbasiert
 - E-Mail
 - Telefon
 - Briefkasten
 - Aber: Physische Zusammenkunft auf Wunsch des Hinweisgebers verpflichtend.

- Externe Stellen (Dritte) möglich (nicht zu verwechseln mit einem externen Hinweisgebersystem!)
 - Ombudspersonen (z.B. Rechtsanwälte)
 - Spezielle Dienstleister

Externe Hinweisgebersysteme

- „Die **Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden**, die befugt sind, Meldungen entgegenzunehmen, Rückmeldung dazu zu geben und entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen, und statten diese Behörden mit angemessenen Ressourcen aus.“
- Auch diese Behörden müssen wiederum über ein internes Meldesystem verfügen.
- Bisher wurden keine Behörden genannt.

Offenlegung

➤ Artikel 15 Abs. 1 WB-RL

„(1) Ein Hinweisgeber, der Informationen offenlegt, hat Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Er hat **zunächst intern und extern** oder auf direktem Weg extern gemäß den Kapiteln II und III **Meldung erstattet**, aber zu seiner Meldung wurden innerhalb des Zeitrahmens gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d keine geeigneten Maßnahmen ergriffen; oder*
- b) er hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass*
 - i) der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, so z. B. in einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens; oder*
 - ii) im Fall einer externen Meldung Repressalien zu befürchten sind oder aufgrund der besonderen Umstände des Falls geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird, beispielsweise weil Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten oder wenn zwischen einer Behörde und dem Urheber des Verstoßes Absprachen bestehen könnten oder die Behörde an dem Verstoß beteiligt sein könnte.“*

➤ **Sofern kein internes Hinweisgebersystem implementiert wurde, kann Hinweisgeber bereits jetzt einen vermeintlichen Rechtsverstoß offenlegen (z.B. Anzeige bei Staatsanwaltschaft).**

Vertraulichkeitsgebot

➤ **Anonymität keine Pflicht** – WB-RL spricht lediglich von „Vertraulichkeit“

➤ Artikel 16 Abs. 1 WB-RL

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, **dass die Identität des Hinweisgebers** ohne dessen ausdrückliche Zustimmung **keinen anderen Personen als gegenüber den befugten Mitarbeitern**, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zu Meldungen zuständig sind, **offengelegt wird**. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

➤ Artikel 9 Abs. 1 WB-RL

„(1) Die Verfahren für interne Meldungen und Folgemaßnahmen gemäß Artikel 8 schließen Folgendes ein:

a) Meldekanäle, die so sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben werden, dass **die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt** und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff darauf verwehrt wird;“

➤ Whistleblower-Richtlinie sieht keine anonyme Meldungen vor. Dennoch müssen auch anonyme Meldungen berücksichtigt werden.

➤ Referentenentwurf sah bei einem Verstoß gegen Vertraulichkeit ein Bußgeld von bis zu EUR 20.000,00 vor.

=> **Es dürfen nur Personen mit dem Hinweisgebersystem befasst sein, bei denen Vertraulichkeit gesichert werden kann. Ggf. gesonderte Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen lassen.**

=> **Nationaler Gesetzgeber kann aber Anonymität vorschreiben.**

Schutz vor Repressalien

➤ Artikel 6 Abs. 1 WB-RL

„(1) Hinweisgeber haben Anspruch auf Schutz nach dieser Richtlinie, sofern

- a) sie hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und dass diese Informationen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen, und*
- b) sie intern gemäß Artikel 7 oder extern gemäß Artikel 10 Meldung erstattet haben oder eine Offenlegung gemäß Artikel 15 vorgenommen haben.“*

=> Gutgläubensschutz

Verbot von Repressalien

➤ Artikel 19 Abs. 1 WB-RL [Auszug]

„Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Form von Repressalien gegen die in Artikel 4 genannten Personen, einschließlich der Androhung von Repressalien und des Versuchs von Repressalien, zu untersagen; dies schließt insbesondere folgende Repressalien ein:

*a) **Suspendierung, Kündigung** oder vergleichbare Maßnahmen;*

*b) **Herabstufung** oder **Versagung einer Beförderung**;*

*c) **Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit**;*

*d) **Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen**; [...]*

*i) **Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag** in Fällen, in denen der Arbeitnehmer zu Recht erwarten durfte, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten zu bekommen;*

*j) **Nichtverlängerung** oder **vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags**; [...]"*

=> **Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen Hinweisgeber schwer durchsetzbar. Lückenlose Dokumentation auf Seiten des Unternehmens erforderlich.**

Beweislastumkehr

➤ Artikel 21 Abs. 5 WB-RL

*„In Verfahren vor einem Gericht oder einer anderen Behörde, die sich auf eine vom Hinweisgeber erlittene Benachteiligung beziehen und in denen der Hinweisgeber geltend macht, diese Benachteiligung infolge seiner Meldung oder der Offenlegung erlitten zu haben, wird vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für die Meldung oder Offenlegung war. In diesen Fällen **obliegt es der Person, die die benachteiligende Maßnahme ergriffen hat, zu beweisen, dass diese Maßnahme auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte.**“*

- => Unternehmen muss nachweisen, dass Maßnahme (z.B. Kündigung) nicht im Zusammenhang mit einer Meldung des Hinweisgebers stand.
- => Lückenlose Dokumentation auf Seiten des Unternehmens erforderlich.

Was tun bis zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie?

- Whistleblower-Richtlinie grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar:
 - Richtlinien enthalten zwar Verpflichtungen für Einzelne aber sie sind nicht unmittelbar, direkt an die Einzelnen gerichtet, sondern an die Mitgliedsstaaten, die durch Umsetzungsakte weitere Subjekte verpflichten können.
 - **Bis zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht durch ein Hinweisgebergesetz findet die Whistleblower-Richtlinie auf Personen des privaten Sektors keine unmittelbare Anwendung. Die Normen der Whistleblower-Richtlinie gelten ab dem 18. Dezember 2021 unmittelbar „nur“ für Personen des öffentlichen Sektors.**
- **ABER: Gerichte müssen das deutsche Recht richtlinienkonform auslegen. Hinweisgeber könnten sich bereits jetzt auf den Schutzbereich der Whistleblower-Richtlinie berufen.**
- **Empfehlung: Bereits jetzt ein Hinweisgebersystem implementierten!**

Warum jetzt ein Hinweisgebersystem implementieren?

- Durch interne Meldungen kann die **Reputation des Unternehmens gewahrt** werden. Unternehmen können durch Hinweise frühzeitig Missständen entgegen wirken.
=> **Unternehmen sollten Anreize schaffen, internes Hinweisgebersystem zu benutzen**
- Sollte eine externe Meldestelle in Deutschland kurzfristig geschaffen werden kann das Vorhalten eines internen Hinweisgebersystems einen externen Hinweis vermeiden.
- Auch wenn Unternehmen mit weniger als 50 Arbeitnehmern nach der Whistleblower-Richtlinie keine Verpflichtung trifft, sollten auch diese Unternehmen ein internes Hinweisgebersystem implementieren um externe Meldungen zu verhindern.
- Es gibt kein Konzernprivileg. Jede Konzerngesellschaft sollte ein eigenes internes Hinweisgebersystem implementieren.
=> Wer jetzt wartet, könnte in Zeitnot geraten.
- Unabhängig vom Schutzbereich der Whistleblower-Richtlinie und von der Reichweite der bevorstehenden nationalen Umsetzung können Unternehmen die internen Hinweisgebersysteme über die gesetzliche Pflichten hinaus erstrecken und die Meldung jedweder Missstände zu ermöglichen (Verstoß gegen Verhaltenskodex).
=> Offene Unternehmenskultur
- **Zeit bis zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie als eine Art Testphase nutzen.**

KAPITALMARKT, GOVERNANCE & PFLICHTEN

TRANSPARENZREGISTER UND GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Transparenzregister (I)

- **Am 1. August 2021 trat das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz („TraFinG“) in Kraft.**
 - Transparenzregister
 - Am 27. Juni 2017 als offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland für Daten von wirtschaftlich Berechtigten zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus und organisierter Kriminalität eingeführt.
 - Seit dem 1. August 2021 Vollregister
 - Alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften sind aktiv zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet.
 - Verpflichtung besteht nun auch, wenn sich Information aus einem anderen Register (z.B. Handelsregister) entnehmen lassen.
- FAQ Bundesverwaltungsamt:
https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=23

Transparenzregister (II)

➤ Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?

➤ § 3 Abs. 2 S. 1 GwG

Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaften, die **nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind** und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede **natürliche Person**, die **unmittelbar oder mittelbar**

1. **mehr als 25 Prozent** der Kapitalanteile hält,
2. **mehr als 25 Prozent** der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

➤ Kann kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt gem. § 3 Abs. 2 S. 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter der **gesetzliche Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer)**, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners (sog. **Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter**).

Transparenzregister (III)

➤ Welche Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind in das Transparenzregister einzutragen?

➤ § 19 Abs. 1 GwG:

1. Vor- und Nachname,
2. Geburtsdatum,
3. Wohnort,
4. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
5. alle Staatsangehörigkeiten.

➤ Diese Angaben sind fortdauernd aktuell zu halten.

Transparenzregister (IV)

➤ Welche Sanktionen drohen?

- Bei Vorsatz Bußgeld bis zu EUR 150.000,00, bei leichtfertiger Begehung bis zu EUR 100.000,00 und im Übrigen bis zu EUR 50.000,00.
- Bei schwerwiegenden, **wiederholten** oder systematischen Verstößen drohen Bußgelder bis zu einer Million Euro.

Transparenzregister (V)

➤ Was gilt für börsennotierte Gesellschaften?

- Seit dem 1. August 2021 ist die **Privilegierung von börsennotierten Gesellschaften durch die Streichung von § 20 Abs. 2 S. 2 GWG a.F.** (sog. „Mitteilungsfiktion“) **weggefallen**. Satz 2 lautete: *„Bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind (...und damit..) Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile... unterliegen, gilt die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt.“*

=> Auch börsennotierte Gesellschaften unterliegen nun einer Meldepflicht an das Transparenzregister!

- Problem: Definition des wirtschaftlich Berechtigten in § 3 Abs. 2 S. 1 GwG gilt ausdrücklich nicht für börsennotierte Gesellschaften.

=> Regelung für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten fehlt!

Transparenzregister (VI)

➤ Wie wird der wirtschaftlich Berechtigte bei börsennotierten Gesellschaften bestimmt?

- Rückgriff auf § 29 Abs. 2 S. 1 WpÜG? „Kontrolle ist das Halten von **mindestens 30 Prozent** der Stimmrechte.“
- Rückgriff auf § 33 WpHG? Schwellen von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 30, 50 oder 75 Prozent?

Empfehlung: **Natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Anteile an einer börsennotierten Gesellschaft halten, sollten als wirtschaftlich Berechtigte an das Transparenzregister gemeldet werden.**

Hierfür kann auf die Stimmrechtsmitteilungen zurückgegriffen werden.

Im Zweifel fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (Vorstand, Geschäftsführender Direktor etc.) melden.

Transparenzregister (VII)

➤ Welche Übergangsfristen gelten?

➤ § 59 Abs. 8 GwG (für die Meldung):

„Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben,

- 1. sofern es sich um eine **Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien** handelt bis zum **31. März 2022,***
- 2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2022,*
- 3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2022*

der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.“

Transparenzregister (VIII)

➤ Welche Übergangsfristen gelten?

➤ § 59 Abs. 9 GwG (für Bußgelder):

„ § 56 Absatz 1 Nummer 55 und 58 bis 60 sind nicht anwendbar auf juristische Personen des Privatrechts oder eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Absatz 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31. Juli 2021 nach der bis einschließlich zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung des § 20 Absatz 2 als erfüllt galt,

- 1. sofern es sich um eine **Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien** handelt bis zum **31. März 2023,***
- 2. sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum 30. Juni 2023,*
- 3. in allen anderen Fällen bis spätestens zum 31. Dezember 2023.“*

Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung/ Entwurf der 6. Geldwäsche-Richtlinie

➤ Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung vom 20. Juli 2021

➤ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0420&qid=1640190551057>

➤ Entwurf der 6. Geldwäsche-Richtlinie vom 20. Juli 2021

➤ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0423&qid=1640190663312>

Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung (I)

- Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung vom 20. Juli 2021
 - Einheitliche Definition des „wirtschaftlich Berechtigten“ bzw. des „wirtschaftlichen Eigentümers“ gem. Art. 2 Nr. 22 Geldwäsche-VO-E:
„Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck (...) „wirtschaftlicher Eigentümer“ jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger, ein Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht, sowie jede natürliche Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird;“
 - Kapitel IV (Art. 42 – 49) Geldwäsche-VO-E beschäftigt sich mit der Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums.

Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung (II)

➤ Art. 42 Abs. 1 Geldwäsche-VO-E – Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten:

„Bei Gesellschaften ist/sind wirtschaftliche(r) Eigentümer im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 die juristische(n) Person(en), die die Gesellschaft **entweder über eine Beteiligung oder anderweitig direkt oder indirekt kontrolliert/kontrollieren**.

Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet „**Kontrolle in Form einer Beteiligung**“ eine **Eigentumsbeteiligung von 25 % plus einem Kapital- oder Stimmrechtsanteil oder sonstige Eigentumsrechte an der Gesellschaft – auch in Form von Inhaberaktien – auf jeder Ebene** des Eigentums.

Für die Zwecke dieses Artikels schließt „**anderweitige Kontrolle**“ zumindest einen der folgenden Sachverhalte ein:

- a) das Recht, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungsorgans oder mehr als die Hälfte ähnlicher Funktionsträger der Gesellschaft zu bestellen oder abuberufen;
- b) die Möglichkeit einer wesentlichen Einflussnahme auf die Entscheidungen der Gesellschaft, u. a. in Form von **Veto- und Beschlussfassungsrechten**, sowie auf jede Entscheidung, die Gewinnausschüttungen oder eine Vermögensverschiebung bewirkt;
- c) die geteilte oder uneingeschränkte Kontrolle durch förmliche oder informelle Vereinbarungen mit den Eigentümern, Gesellschaftern oder den Unternehmen, durch Bestimmungen in der Satzung, Partnerschaftsvereinbarungen, Syndizierungsvereinbarungen o. ä. oder – je nach den besonderen Merkmalen der Gesellschaft – durch gleichwertige Dokumente sowie durch Abstimmungsmodalitäten;
- d) **Verbindungen zu Familienangehörigen von Führungskräften oder Direktoren/ von Eigentümern oder Kontrollinhabern der Gesellschaft;**
- e) die Nutzung förmlicher oder informeller Nominee-Vereinbarungen.“

Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung (III)

➤ Art. 44 Geldwäsche-VO-E – Erweiterte Angaben im Vergleich zu § 19 GwG

„(1) Für die Zwecke dieser Verordnung müssen die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer angemessen, korrekt und aktuell sein und Folgendes umfassen:

- a) Vor- und Nachname, vollständiger Geburtsort und Geburtsdatum, **Wohnanschrift**, Land des Wohnsitzes und Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers, nationale Identifikationsnummer und deren Quelle wie **Pass oder Personalausweis** sowie gegebenenfalls **Steueridentifikationsnummer** oder andere gleichwertige Nummer, die der Person vom Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde;
- b) Art und Umfang der Eigentumsrechte an der juristischen Person oder Rechtsgestaltung, ob über eine Beteiligung oder anderweitig, sowie das Datum des Erwerbs der Eigentumsrechte;
- c) Informationen zur juristischen Person oder Rechtsgestaltung, deren wirtschaftlicher Eigentümer die natürliche Person ist, gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b sowie eine Beschreibung der Kontroll- und Eigentumsstruktur.

(2) Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer werden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Gründung der juristischen Personen oder Rechtsgestaltungen eingeholt. Sie werden umgehend, in jedem Fall aber spätestens 14 Kalendertage nach einer Änderung des/der wirtschaftlichen Eigentümer/s, sowie jährlich aktualisiert.“

Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung (IV)

- **Art. 48 Geldwäsche-VO-E – Erweiterter räumlicher Anwendungsbereich**
 - Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union sind an das Transparenzregister zu melden, wenn diese
 - „a) eine Geschäftsbeziehung mit einem Verpflichteten eingehen;
 - b) Immobilien in ihrem Gebiet erwerben.“

Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung (V)

- **Art. 45 Abs. 2 und 3 Geldwäsche-VO-E – Erklärung, sofern kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann.**
 - Lässt sich kein wirtschaftlich Berechtigter ermitteln, müssen Aufzeichnungen über die zur Ermittlung ihres/ihrer wirtschaftlichen Eigentümer/s getroffenen Maßnahmen geführt werden.
 - **Erklärung abgeben, dass es keinen wirtschaftlichen Eigentümer gibt** oder dass der/die wirtschaftliche(n) Eigentümer nicht ermittelt und überprüft werden konnte(n).
 - **Mitteilung gleichwertiger Informationen über die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene der Gesellschaft oder juristischen Person angehört/angehören.**

Entwurf der EU-Geldwäscheverordnung (VI)

➤ Art. 42 Abs. 5 Geldwäsche-VO-E – Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften

➤ „(5) Die Bestimmungen dieses Kapitels **gelten nicht** für:

- a) **Gesellschaften, die an einem geregelten Markt notiert sind**, an dem Unionsrecht entsprechende Offenlegungspflichten oder gleichwertige internationale Standards gelten; und
- b) Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.“

=> Privilegierung börsennotierter Gesellschaften würde wieder aufleben!

Entwurf der 6. Geldwäsche-Richtlinie (I)

➤ Art. 10 Abs. 1 6. Geldwäsche-RL-E – Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften

➤ *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 44 der Verordnung [...] genannten Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer und Informationen über die in Artikel 47 jener Verordnung genannten Nominee-Strukturen in einem zentralen Register in dem Mitgliedstaat aufbewahrt werden, in dem die juristische Person eingetragen oder in dem der Trustee oder die Person, die eine gleichwertige Position in einer ähnlichen Rechtsgestaltung hält, niedergelassen oder ansässig ist. **Diese Anforderung gilt nicht für Unternehmen, die an einem geregelten Markt notiert sind** und Offenlegungspflichten, die den in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen gleichwertig sind, oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen. (...)“*

=> Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erforderlich, aber Privilegierung börsennotierter Gesellschaften würde wieder aufleben!

Entwurf der 6. Geldwäsche-Richtlinie (II)

➤ Art. 10 Abs. 4 6. Geldwäsche-RL-E – Einheitliches Format der Meldungen

- *„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, in Durchführungsrechtsakten das Format für die Übermittlung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer an das zentrale Register festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 54 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“*

Entwurf der 6. Geldwäsche-Richtlinie (III)

- **Art. 10 Abs. 5 bis 7 6. Geldwäsche-RL-E – Verpflichtung zur Meldung von Unstimmigkeit**
 - Verpflichtete müssen eine Meldung abgeben, sofern die Angaben in dem Transparenzregister mit den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben abweichen.
 - Meldung muss **spätestens 14 Kalendertage** nach Feststellung der Unstimmigkeit erfolgen.

Entwurf der 6. Geldwäsche-Richtlinie (IV)

➤ Art. 10 Abs. 8 6. Geldwäsche-RL-E – Kontrollbefugnis der Transparenzregister

*„Im Falle von Gesellschaften und anderen juristischen Personen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für das zentrale Register wirtschaftlicher Eigentümer zuständige Stelle befugt ist, **Kontrollen, einschließlich Ermittlungen vor Ort in den Räumlichkeiten oder am Sitz der juristischen Person, durchzuführen, um den aktuellen wirtschaftlichen Eigentümer der juristischen Person festzustellen und zu überprüfen, ob die dem zentralen Register vorgelegten Informationen präzise, angemessen und aktuell sind. Das Recht des zentralen Registers zur Überprüfung dieser Informationen darf in keiner Weise eingeschränkt, behindert oder ausgeschlossen werden.**“*

KAPITALMARKT GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN VON KAPITALMAßNAHMEN

Gestaltungsmöglichkeiten von Kapitalmaßnahmen

- **EU-Wiederaufbauprospekt**
- **Bezugsrechtskapitalerhöhungen**
- **Relevante Ausnahmen von der Prospektpflicht**
- **Prospektbefreiung für Kleinangebote bis EUR 8 Mio.**
- **Wandelanleihen**

EU-Wiederaufbauprojekt (I)

- **Noch bis 31. Dezember 2022 Möglichkeit des EU-Wiederaufbauprospekts nutzen!**
 - Besitzstandsklausel (d.h. Prospekt 1 Jahr ab Billigung gültig, auch nach 31. Dezember 2022)
 - max. **30 DIN-A4-Seiten** Länge, inkl. **2 DIN-A4-Seiten Zusammenfassung**
 - Billigungsfrist **7 Tage** (statt 10 Tage); BaFin ist 5 Arbeitstage vor Einreichung in Kenntnis zu setzen
 - Wer kann die Erleichterungen für den EU-Wiederaufbauprojekt in Anspruch nehmen?
 - Emittenten, deren Aktien seit **mindestens 18 Monaten ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen** waren
 - Emittenten, deren Aktien seit **mindestens 18 Monaten ununterbrochen auf einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt** wurden (**Scale-Segment** der Frankfurter Wertpapierbörse)

EU-Wiederaufbauprojekt (II)

➤ Anwendungsbereich

- Angebotsprospekte (öffentliches Angebot) für Aktienemissionen
- Zulassungsprospekte (Zulassung zum geregelten Markt) für Aktien

➤ Nachteil

- Nur Sekundäremissionen (Bezugsrechts-)Kapitalerhöhungen
- Nur Eigenkapital (kein Debt Capital)

- **Noch Chance bis zum 31. Dezember 2022 ergreifen und schnell und kostengünstig Erleichterungen durch den EU-Wiederaufbauprojekt nutzen!**

Vor- und Nachteile von Bezugsrechtkapitalerhöhungen

➤ **Wesentliche Vorteile:**

- Keine volumenmäßige Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals
- Bezugspreis grundsätzlich frei bestimmbar; Grenze: faktischer Bezugsrechtsausschluss (Bezugspreis über dem Börsenkurs)

➤ **Wesentliche Nachteile:**

- Mangelnde zeitliche Flexibilität aufgrund gesetzlicher Bezugsfrist von 2 Wochen und ggf. erforderlichen Prospekt
- Hoher Zeit- und Kostenaufwand, insbesondere falls Prospekt erforderlich

vereinfachter Bezugsrechtsausschluss

- **Gesetzlich geregelte Ausnahme in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG („vereinfachter Bezugsrechtsausschluss“)**
 - Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen
 - max. 10 % des Grundkapitals
 - Platzierungspreis max. 5 % unter Börsenkurs
 - Prospektfreie Zulassung der Aktien in der Regel möglich (prospektfreie Zulassung bis zu 20 % der Wertpapiere innerhalb von 12 Monaten)

- **Im Fall eines Bezugsrechtsausschlusses**
 - Privatplatzierung (i.d.R. accelerated Bookbuilding)
 - Dauer: 3-5 Tage

Gestaltung der Kapitalerhöhung (I)

➤ Mehr- bzw. Überbezugsrecht

- kein gesetzlicher Anspruch der Aktionäre auf Zuteilung im Bezugsangebot nicht bezogener Aktien (sog. Rump)
- aber vertragliche Einräumung solcher Rechte im Bezugsangebot möglich, um Bezugsquote bzw. Platzierungsvolumen zu erhöhen
- Gleichbehandlung aller Aktionäre, die Überbezug ausüben
 - Zuteilung proportional zur bisherigen Beteiligungshöhe
 - Bevorzugte Zuteilung kann im Einzelfall gerechtfertigt sein (Bsp.: strategischer Investor)

➤ Verzicht eines oder mehrerer (Groß-)Aktionäre auf Bezugsrechte

- Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses
- idR durch entgeltlose Abtretung der Bezugsrechte an die Emissionsbank; ansonsten würden diese nach Ablauf der Bezugsfrist verfallen
- Eintragung der Kapitalerhöhung vor Durchführung des Bezugsangebots, damit vorab zugeteilte Aktien zeitnah an Investoren geliefert werden können

Gestaltung der Kapitalerhöhung (II)

➤ **Festbezugserklärung**

- Durch Altaktionäre im Vorfeld des Bezugsangebot
- Verpflichtung zur Ausübung aller Bezugsrechte durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft

➤ **Backstop-Verpflichtung**

- Verpflichtung zum Erwerb des Rumps
- ggfs. Beschränkung auf Mindest- oder Höchstvolumen

Gestaltung der Kapitalerhöhung (III)

➤ Vorabplatzierung der neuen Aktien

- Privatplatzierung aller oder eines Teils der neuen Aktien bereits vor Beginn der Bezugsfrist zur Verringerung des Übernahmerisikos bei Unsicherheit oder hoher Volatilität
- (Vorab-) Bedienung von Investoren erfolgt typischerweise über entgeltlose Wertpapierleihe eines Großaktionärs
- **Aktien, für die Bezugsrechte noch ausgeübt werden könnten, können bereits platziert werden, sofern bei Zuteilung entsprechender Rücktrittsvorbehalt vereinbart (sog. Claw-Back)**
- Bargeldausgleich, soweit Claw-Back erfolgt

Erleichterung für Bezugsrechtsemissionen

- Für Bezugsrechtsemissionen können bei der Prospekterstellung Erleichterungen in Anspruch genommen werden
 - Vereinfachter Prospekt für Sekundäremissionen (Art. 14 EU-Prospekt-VO)
 - Aktien müssen mind. 18 Monate ununterbrochen zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen gewesen sein.
 - ggf. EU-Wachstumsprospekt (Art. 15 EU-Prospekt-VO)
 - KMU
 - Emittenten, bei denen es sich nicht um ein KMU handelt, deren Wertpapiere an einem KMU-Wachstumsmarkt gehandelt werden (Scale-Segment) und deren durchschnittliche Marktkapitalisierung in den letzten 3 Kalenderjahren weniger als EUR 500.000.000,- betrug.
- **ABER:** Vereinfachungen werden in der Praxis aus Vermarktungsgründen oft nicht in Anspruch genommen (Bsp. Holiday Check Group AG 2021)

Kosten- und Zeitaufwand bei prospektierten Emissionen ist unverändert hoch!

Relevante Ausnahmen von der Prospektpflicht (I)

- **Keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekt bei**
 - Privatplatzierung (Prospektpflicht gilt nur bei Öffentlichem Angebot)
 - Kleinangebote bis EUR 8 Mio.
 - Angebot ausschließlich an qualifizierte Anleger (parallel zur Bezugsrechtskapitalerhöhung möglich) Art. 1 Abs. 4 lit. a) EU-Prospekt-VO
 - Weniger als 150 natürliche oder juristische Personen Art. 1 Abs. 4 lit. b) EU-Prospekt-VO
 - Mindeststückelung EUR 100.000,- Art. 1 Abs. 4 lit. c) EU-Prospekt-VO
 - Mindestzeichnungssumme EUR 100.000,- Art. 1 Abs. 4 lit. d) EU-Prospekt-VO
 - **Aktiendividenden** Art. 1 Abs. 4 lit. h) EU-Prospekt-VO (prospektbefreiendes Dokument)

Relevante Ausnahmen von der Prospektpflicht (II)

➤ Zulassung

- Zulassung von Aktien, die mit bereits zum Handel zugelassenen Wertpapieren fungibel sind, sofern sie über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20 % der Zahl der Wertpapiere ausmachen (Art. 1 Abs. 5 lit. a) EU-Prospekt-VO) **(20 %-Ausnahme)**
- Anwendungsfälle:
 - Platzierungsvolumen überschreitet 20 %-Schwelle von vornherein nicht
 - Im Rahmen der Privatplatzierung akzeptieren Investoren die Lieferung von nicht zugelassenen Aktien mit Haltevereinbarung, so dass den Bezugsaktionären auf Grundlage der 20 %-Ausnahme prospektfrei zugelassene Aktien geliefert werden können. **Angebot von nicht zugelassenen Aktien** mit nachfolgender Erstellung eines Zulassungsprospekts innerhalb der Jahresfrist des § 69 BörsZulVO
- Zulassungsfragen sind **nicht relevant für Emittenten im Freiverkehr** (einschl. Scale und M:access), da Einbeziehung in den Freiverkehr von Aktien, die prospektfrei angeboten wurden, nach den AGB für die Freiverkehrssegmente nicht die Vorlage eines Prospekts voraussetzt

➤ Mitarbeiterbeteiligungsprogramme (Art. 1 Abs. 5 lit. h) EU-Prospekt-VO) (prospektbefreiendes Dokument)

Prospektbefreiung für Kleinangebote bis EUR 8 Mio. (I)

- **Öffentliche Angebote: Praxisrelevant ist vor allem die Ausnahme für Kleinemissionen gem. § 3 Nr. 1 und 2 WpPG**
 - Gesamtgegenwert für alle im Europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere darf maximal EUR 8 Mio. betragen, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten:
 - „Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 gilt nicht für **ein Angebot von Wertpapieren**,
 - 1. *die von Kreditinstituten oder von Emittenten, deren Aktien bereits zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ausgegeben werden, wenn der Gesamtgegenwert für alle im Europäischen Wirtschaftsraum angebotenen Wertpapiere **nicht mehr als 8 Millionen Euro, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten, beträgt, oder***
 - 2. *deren Gesamtgegenwert im Europäischen Wirtschaftsraum **nicht mehr als 8 Millionen Euro, berechnet über einen Zeitraum von zwölf Monaten, beträgt.***“
 - Sofern Emittenten, deren Aktien **nicht im regulierten Markt** notiert sind (z.B. Scale-Emittenten), von dieser Ausnahme Gebrauch machen möchten, ist vor Beginn des öffentlichen Angebots ein **dreiseitiges Wertpapier-Informationsblatt** zu erstellen und die Veröffentlichung von der BaFin zu gestatten (§ § 3 Nr. 2, 4 Abs. 1 Satz 1 WpPG).
 - **Wichtig:** Die Ausnahme gilt nur für das öffentliche Angebot, sie befreit nicht von der Prospektpflicht für eine etwaige Zulassung der Aktien zu einem regulierten Markt.

Prospektbefreiung für Kleinangebote bis EUR 8 Mio. (II)

- H.M.: Bei Ermittlung des Angebotsvolumens kann zwischen **Dividendenwerten** und **Nichtdividendenwerten** differenziert werden.
- Kombination von Ausnahmen für öffentliche Angebote möglich, so dass größere Gesamt-Emissionsvolumina über die Ausnahme gem. § 3 WpPG und weitere Ausnahmen im Rahmen einer Transaktion platziert werden können

- **Bezugsrechtskapitalerhöhung** (Dividendenwerte)

- (klassische) **Schuldverschreibungen** (Nichtdividendenwerte)

- **Elektronische Wertpapiere i.S.d. eWpG** (Nichtdividendenwerte)

- **Tokenisierte Schuldverschreibungen** als Wertpapiere sui generis (Nichtdividendenwerte)

*„(3a) Für die Emission eines **elektronischen Wertpapiers im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder eines digitalen und nicht verbrieften Wertpapiers, das kein elektronisches Wertpapier im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ist, gilt Absatz 3 mit der Maßgabe (...)**“*

=> AUSNAHME: vierseitiges Wertpapier-Informationsblatt

Wandelanleihen

- Bei Emission einer Wandelanleihe unter EUR 8 Mio. gilt:
 - **Kein WIB** sondern ein sogenanntes **Basisinformationsblatt** nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.
 - Basisinformationsblatt muss **nicht von der BaFin gebilligt werden**.
 - Prüfen Sie, ob Hauptversammlung bedingte Kapitalerhöhung beschlossen hat.

=> **schnelle Umsetzung möglich**

SOCIAL MEDIA UND NEOBROKER INVESTOR RELATIONS IN ZEITEN WACHSENDER BEDEUTUNG VON RETAIL-AKTIONÄREN



Aktien mit Kopf	Flo Pharell
Finanzfluss	Nik Navarskij
Finanznerd	Aktien Hype
Finanzfokus	Finanzbär
Mission Money	xHeavenFinance
Echtgeld.tv	AktienFreunde
Jens Rabe	Flo Pharell
Homo Oeconomicus	Aktienfinder
Mindful Money	Talerbox Invest
Erichsen	Smart



	Follower
@finanzfluss	240 Tsd.
@finanzkroko	145 Tsd.
@finanimation	38,7 Tsd.
@finanztip	137 Tsd.
@finanzennet	16,8 Tsd.
@finanzverstehen	72 Tsd.
@greenbull.investment	10,3 Tsd.
@investmentpilot	30,9 Tsd.
@aktien4future	74,7 Tsd.
@alleaktien	83,8 Tsd.



	Volumen
Christian Jagd	80 Mio. €
Stefan Uhl	44 Mio. €
Dirk Althaus	28 Mio. €
Richard Dobetsberger	28 Mio. €
Stefan Waldhauser	19 Mio. €
Stephan Pflug	16 Mio. €
Stefan Krick	16 Mio. €
Arnd-Rüdiger Schwarz	16 Mio. €
Vincent Soltau	16 Mio. €
Philipp Haas	16 Mio. €

FOKUSZIELGRUPPE – DER CEO - EXKLUSIVITÄT & FÜHRUNG



ALTER
50+

JAHRE

ANSPRÜCHE & WERTE

- Effizienz
- Leistung
- Ruf des Anbieters
- Vielfalt des Angebots

MOTIVATION

- Dominanz
- Selbstdurchsetzung
- Konkurrenz Verdrängung
- Status
- Macht
- Autonomie

FRUSTRATION

- Unprofessionalität
- Zeitverlust wegen Informationssuche



LIFESTYLE

Geschäftsführer | mittelständisches Unternehmen | diverse Branchen
| jahrelange Berufs- und Führungserfahrung

YouTube Targeting

Der Aktionär TV - 149.000 Abonnenten
YouTube Kanal des Börsenmagazin.
Börsenberichterstattung und fundierte
Empfehlungen.

PREISENSIBILITÄT

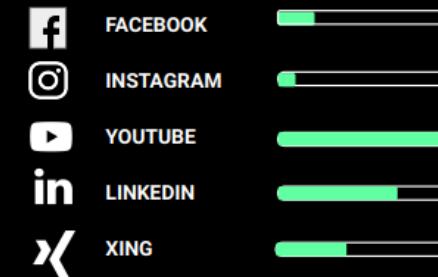


SINUS-MILIEU

KOSNERVATIVE-ETABLIERTES MILIEU

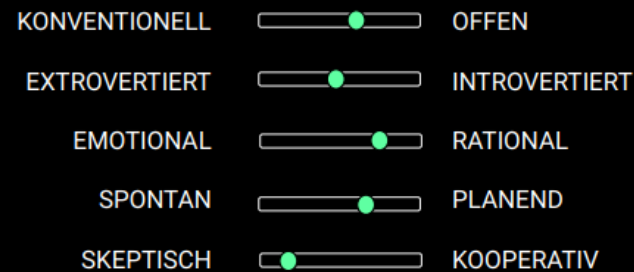
Erfolgsethik | Exklusivität | Führungsanspruch |
Gesellschaftliche Verantwortung |
Standesbewusstsein | Entre-Nous Abgrenzung

MEDIENNUTZUNG



BIG FIVE

PERSÖNLICHE MERKMALE



LIMBISCHE TYPEN

PERFORMER

Hohe Leistungsorientierung | Ehrgeiz | hohe
Statusorientierung | Testosteron getrieben


Quelle: ARD-ZDF-Onlinestudie 2020

YouTube nutzen nach Altersgruppen in
Deutschland im Jahr 2017

FOKUSZIELGRUPPE – TRENDSETTER - DIE ZUKUNFT IST HEUTE



ALTER
25-35 JAHRE

LIFESTYLE 
Ledig | Digitaler Manager | Diverse Branchen | Einkommen: ca. 40.000 €

ANSPRÜCHE & WERTE

- Autonomie
- Risikofreude
- Individualismus
- Jagd
- Mut
- Rebellion

MOTIVATION

- Will Neues Kennenlernen
- Will lernen wie es ist an einem Börsengang dabei zu sein
- Will evtl. von Börsengeschäften leben

FRUSTRATION

- Zu wenig oder keine Info über das Unternehmen
- Schlechte Website
- Undurchsichtigkeit

YouTube Targeting

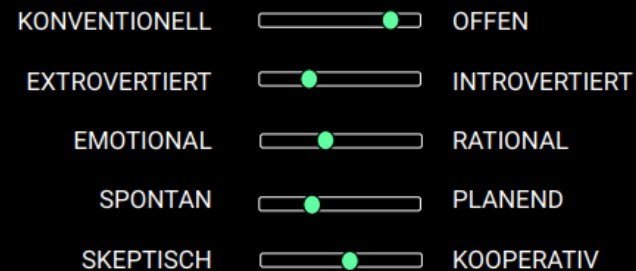
TraderFox - 17.900 Abonnenten
YouTube Kanal basiert auf Trading-Software für Anleger & Trader mit real time stock screening.

PREISENSIBILITÄT



BIG FIVE

PERSÖNLICHE MERKMALE



SINUS-MILIEU

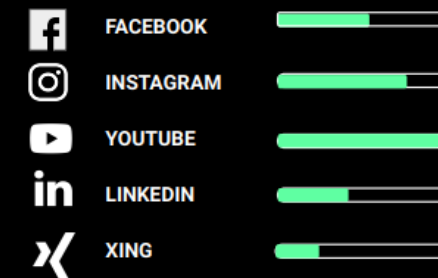
EXPEDITIVES MILIEU

Transnationale Trendsetter | Mental & Geografisch Mobil | Zielorientiert aber kein Karrieredenken | Individualismus | Nonkonformismus | Auf der Suche nach neuen Lösungen

LIMBISCHE TYPEN

ABENTEUER/IN
Hohe Risikobereitschaft | Geringe Impulskontrolle

MEDIENNUTZUNG



Quelle: ARD-ZDF-Onlinestudie 2020

YouTube nutzen, nach Altersgruppen in Deutschland im Jahr 2017

FOKUSZIELGRUPPE – INVESTOR IN VIELEN MÄRKTEN



ALTER
35-55 JAHRE

ANSPRÜCHE & WERTE

- Autonomie
- Status
- Macht
- Konkurrenz Verdrängung
- Dominanz

MOTIVATION

- Interessiert an neuen Start-ups
- Interessiert an neuen Vermögensanlagen

FRUSTRATION

- Schlechte & ungenaue Information
- Unprofessionalität

LIFESTYLE



in Partnerschaft lebend | Berater | Entrepreneur | International Business | Aktiv am Vermögensaufbau
| Investiert in Aktien, Immobilien & Start-ups

YouTube Targeting

finanzen.net-Ratgeber - 32.000 Abonnenten
YouTube Kanal über Geldanlagen für den privaten Vermögensaufbau. Finanzwissen leicht verständlich & schnell erklärt.

PREISENSIBILITÄT

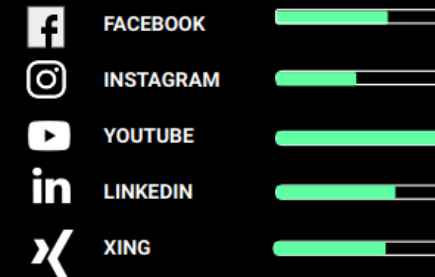


SINUS-MILIEU

EXPEDITIVES MILIEU

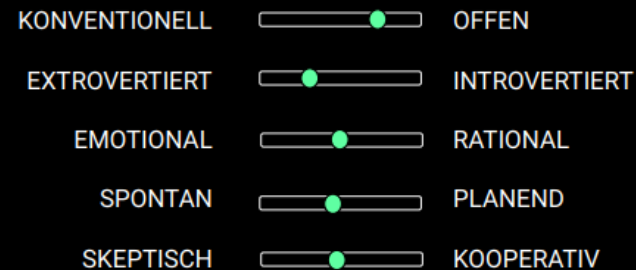
Transnationale Trendsetter | Mental & Geografisch Mobil | Zielorientiert aber kein Karrieredenken | Individualismus | Nonkonformismus | Auf der Suche nach neuen Lösungen

MEDIENNUTZUNG



BIG FIVE

PERSÖNLICHE MERKMALE



LIMBISCHE TYPEN

PERFORMER

Testosteron getrieben | Höchstleistungen | Arbeitstier | Ehrgeiz | Interessiert an neuester Technik und neuen Investitionen

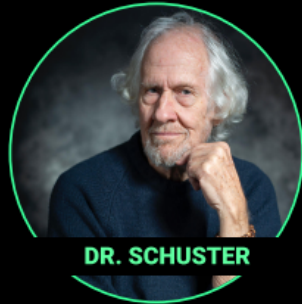
DISZIPLINIERTER/R:

Hohes Pflichtbewusstsein | Detailverliebtheit | Rationalität

Quelle: ARD-ZDF-Onlinestudie 2020

YouTube nutzen, nach Altersgruppen in Deutschland im Jahr 2017

FOKUSZIELGRUPPE – DR. SCHUSTER – INVESTMENT ALS “SPIEL”



ALTER
50+
JAHRE

- ANSPRÜCHE & WERTE**
- Kritische Weltsicht
 - Liberale Grundhaltung
 - Toleranz

MOTIVATION

- Selbstbestimmung
- Selbstentfaltung
- Persönliche Freiräume schaffen

FRUSTRATION

- Zu komplizierte Prozesse
- Intransparenz
- Unseriösität

LIFESTYLE



Akademiker | Verheiratet | Spekuliert aus Spaß

YouTube Targeting

Jens Rabe - 89.400 Abonnenten
YouTube Kanal von Gründer einer Unternehmensgruppe, Coach und Autor. Hauptthema: Finanzielle Freiheit.

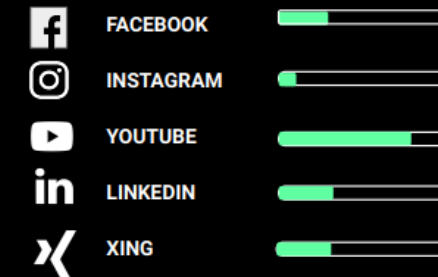
PREISENSIBILITÄT



SINUS-MILIEU

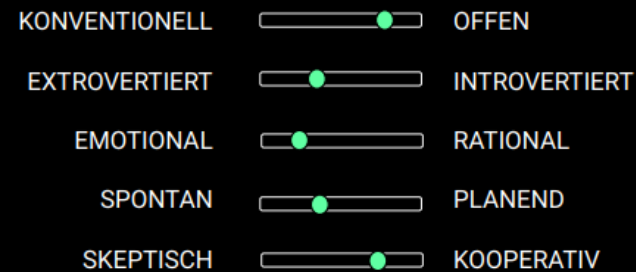
LIBERAL INTELLEKTUELL
Leistungsstark | Weltoffen | Diversität | Durchhaltevermögen | Verantwortungsbewusst | Pragmatisch

MEDIENNUTZUNG



BIG FIVE

PERSÖNLICHE MERKMALE



LIMBISCHE TYPEN

OFFENE/R
Offenheit für Neues | Toleranz | Genuss | Spaß | Wohlfühlen

Quelle: ARD-ZDF-Onlinestudie 2020

YouTube nutzen, nach Altersgruppen in Deutschland im Jahr 2017

Social Media und rechtliche Aspekte (I)

- **Verbreitung von Unternehmensmitteilungen über soziale Medien**
 - Grundsätzlich zulässig
 - aber rechtliche Rahmenbedingungen (wie auch bei sonstiger Kommunikation) beachten
 - Datenschutzgesetz
 - Urheberrechtsgesetz
 - Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
 - Telemediengesetz
 - ggfs. Verbraucherschutzbestimmungen
 - Kapitalmarktrechtliche Bestimmungen

Social Media und rechtliche Aspekte (II)

- **Erstveröffentlichung von Ad-hoc Mitteilungen über soziale Medien ist unzulässig**
 - Verbreitung von Ad-hoc Mitteilungen über soziale Medien ist kein zulässiger Veröffentlichungsweg i.S.v. Art. 17 Abs. 1 S. 2 MAR
 - SEC insoweit weniger streng (soziale Medien als Mittel für öffentliche Bekanntgabe anerkannt)
 - h.M. geht trotz einer Verbreitung über soziale Medien von einer „nicht öffentlich bekannten“ Information i.S.v. Art. 7 MAR aus
 - Erst wenn Information nachfolgend von der überregionalen Presse aufgenommen und weiterverbreitet wird, ist die Information als öffentlich bekannt anzusehen (BaFin, Emittentenleitfaden, Modul C, Stand 25.3.2020, I.2.1.1)
 - Inanspruchnahme der Selbstbefreiung zum Aufschub der Insiderinformation könnte fragwürdig sein (keine Irreführung der Öffentlichkeit)
- Konsequenz einer Erstveröffentlichung über soziale Medien:
 - Verstoß gegen das Insiderhandelsverbot gemäß Art. 14 lit. c MAR (verbotene Offenlegung) sowie Art. 14 lit. b MAR (Empfehlungs- und Verleitungsverbot)
 - auch Empfänger von Social Media-Informationen können gegen das Insiderhandelsverbot verstoßen (Sekundärinsider), aber zweifelhaft, wenn (Klein)Anleger von einer allgemein zugänglichen Information ausgehen
 - Schadenersatz wegen unterlassener unverzüglicher Veröffentlichung von Insiderinformationen (§ 97 WpHG)

Social Media und rechtliche Aspekte (III)

- **„begleitende“ Verbreitung von Ad-hoc Mitteilungen über soziale Medien ist zulässig**
 - Zulässig ist die Verbreitung von Ad-hoc Mitteilungen über soziale Medien, die zusätzlich zu der formal korrekt erfolgten Ad-hoc Veröffentlichung erfolgt (BaFin, Emittentenleitfaden, Modul C, Stand 25.03.2020, Ziff. I.3.10.3)
 - Verbreitung darf frühestens gleichzeitig, keinesfalls vor der formal korrekt erfolgten Ad-hoc Veröffentlichung erfolgen

- **Inhaltliche Gestaltung der „begleitenden“ Veröffentlichung in sozialen Medien?**
 - keine konkretisierenden Regelungen oder Empfehlungen der BaFin
 - bei prospektpflichtigen Kapitalmaßnahmen oder solchen mit einem Wertpapier-Informationsblatt gesetzliche Anforderungen an Werbung beachten (Art. 22 Prospekt-VO; § 7 WpPG)
 - bei Angeboten von Wertpapieren auch an Investoren in den USA besondere Vorsicht geboten

Social Media und rechtliche Aspekte (IV)

➤ Markmanipulation

- ✓ Öffentliche Mitteilungen in sozialen Medien sind uneingeschränkt tauglich für Marktmanipulationen iSv Art. 12 Abs. 1 lit. c) MAR
 - ✓ neben Tatsachen auch Gerüchte, Prognosen oder Werturteile
 - ✓ Zurechnung unternehmensbezogener Beiträge von Vorstandsmitgliedern
- ✓ Verbreiten von falscher oder irreführender Information (Art. 12 Abs. 1 lit. c) MAR)
 - ✓ Beseitigungspflicht im Wege einer Ad hoc-Mitteilung bei irriger Markterwartung?
 - ✓ BGH, Beschluss vom 17.12.2020 - Az. II ZB 31/14 (Hypo Real Estate-Entscheidung)
- ✓ Öffentliche Warnung durch BaFin, aber (verständlicherweise) nur zurückhaltend und zeitverzögert

Social Media und rechtliche Aspekte (V)

➤ Erklärung der ESMA zu Anlageempfehlungen in sozialen Medien vom 28. Oktober 2021

- ESMA warnt vor Anlagetipps in sozialen Medien (als Reaktion auf die Schwarm-Phänomene in 2021 u.a. um die Kursturbulenzen um die Aktie der US-Games-Einzelhandelskette Game Stop)
- ESMA stellt klar: Bereits der Austausch von Meinungen über den aktuellen oder künftigen Preis einer bestimmten Aktie ist eine Anlageempfehlung
- Diejenigen, die Anlageempfehlungen abgeben, müssen nach EU- und nationalem Recht (u.a. MAR)
 - ✓ ihre Identität offenlegen,
 - ✓ Empfehlungen in objektiver Weise vorlegen (z.B. Tatsachen klar von Meinungen / Schätzungen unterscheiden) und
 - ✓ alle Beziehungen oder Umstände offenlegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen würde.
- ✓ Zusätzliche Bedingungen und Offenlegungspflichten für Experten

✓ Gefahr der Marktmanipulation bei Anlageempfehlungen

- ✓ verbotenes Scalping, wenn der Interessenkonflikt der Öffentlichkeit nicht gleichzeitig mit der Abgabe der Stellungnahme wirksam mitgeteilt wurde (Art. 12 Abs. 1 lit. d MAR)
- ✓ Verbreiten von falscher oder irreführender Information (Art. 12 Abs. 1 lit. c MAR)

VIELEN DANK!

BETTER ORANGE
ÜBERZEUGEN
DURCH KOMPETENZ

> 200 aktuelle Kunden	2 Standorte München, Düsseldorf	20+ Mitarbeiter	∞ Engagement
80+ Betreute Geschäftsberichte	50+ Begleitete Transaktionen	4.000+ Durchgeführte Hauptversammlungen	>15 Jahre Erfahrung in der IR- & HV-Beratung

Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48
81241 München
Telefon: 089 / 889 690 610
Fax: 089 / 889 690 666

info@better-orange.de
www.better-orange.de

Pinsent Masons Rechtsanwälte Steuerberater Solicitors Partnerschaft mbB

Ottostraße 21
80333 München
Telefon: 089 / 203 043 500
Fax: 089 / 203 043 501

kontakt@pinsentmasons.de
www.pinsentmasons.com